Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon

und ihr Verhältniss zu dem Leben der Gesellschaft

Von Dr. **L. Stein** in Kiel.

Es wäre im Grunde eine merkwürdige Erscheinung, wenn in einem geistig so lebendigen, und an volkswirthschaftlichen wie an gesellschaftlichen Thatsachen so reichen Lande wie Griechenland überhaupt und namentlich Attika alle andern Fächer des menschlichen Wissens eine wissenschaftliche Untersuchung gefunden haben sollten mit einziger Ausnahme desjenigen Gebietes, das doch gerade am innigsten mit der stets neu angeregten Frage nach der Verfassung und ihren Rechten zusammenhing und diese sogar zum Theil geradezu umschloss, des Gebiets der Staatswissenschaften. Allerdings ist im Grossen und Ganzen der Satz richtig, dass die Hauptrichtung des griechischen Geistes auf Kunst und Philosophie, die des römischen dagegen auf Recht und Gerichtsverhandlung ging. Aber kein Volk der Welt hat so oft und so durchgreifend die Ordnung seiner öffentlichen Verhältnisse gewechselt als das griechische überhaupt und das atheniensische im Besondern; es musste in diesen Bewegungen fast schrittweise auf jene Gewalten stossen, die in die Verfassungsbildung so mächtig hineingreifen; seine Gesetze selbst betrafen fast immer neben dem blossen Verfassungsrecht zugleich auch die volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wie denn das allerdings in der Natur derselben liegt: wie sollte

nun bei der geistigen Tiefe und Lebendigkeit jenes in vielem Betracht fast wunderbaren Volkes kein Blick auf jene Gebiete gefallen sein, deren Umfang und Bedeutung niemanden je entgangen ist, den der Gang der Ereignisse oder eignes Studium ihnen einmal nahe gebracht?

So viel uns bekannt ist, existirt indess über die Frage, ob vor Platon und Aristoteles schon eine staatswissenschaftliche Literatur bei den Atheniensern dagewesen, keine Untersuchung und auch keine Angabe mit Ausnahme eines einzigen Punktes, der Sklavenfrage. Wir wollen nun keineswegs in Abrede stellen dass auch die sorgfältigste Untersuchung der alten Klassiker kaum im Stande sein dürfte, irgend etwas wesentliches zu dem allerdings kahlen Schema — um uns des Ausdrucks zu bedienen — hinzuzufügen, das wir aus dem ersten Kenner der Literatur seiner Zeit, aus Aristoteles selbst uns gesammelt haben; und wir glauben daher, dass man sich täuschen würde, wenn man sich von einer solchen Untersuchung die Herstellung einer vollen und lebendigen Literatur in unserm Sinne des Wortes verspräche. Es wird vielmehr das Folgende zeigen, wie wenig Positives uns zu Gebote steht. Aber dennoch müssen wir die Untersuchung und Darstellung dessen, was uns wohl hauptsächlich Aristoteles in beiläufigen Andeutungen gerettet hat, für eine ganz wesentliche Erfüllung unserer Kunde der griechischen Wissenschaft halten.

Die hergebrachte Art und Weise, wie man Aristoteles und Platon in der Geschichte der Rechtphilosophie hinzustellen pflegt, muss bei jedem der die Bewegungen des griechischen Volkes nicht lebendig gegenwärtig hat, die Vorstellung erwecken, dass jene beiden Heroen die Staatswissenschaft, deren Einfluss nicht bloss heute dauert sondern der da dauern wird so lange es eine Wissenschaft giebt, ja der so gross ist dass es bloss durch sie schon eine Wissenschaft geben wird, fast ohne alle Vorgänger ihre mächtigen Systeme und Lebensanschauungen wie eine gewappnete Minerva in ursprünglicher That aus sich selbst geboren haben. Abgesehen davon, ob dies richtig ist oder nicht, ist es wenigstens für die meisten Menschen viel leichter, dies in solcher Weise sich zu denken. Denn wenn jene beiden Männer mit

ihrem geistigen Leben das Resultat einer machtvoll arbeitenden Geschichte sind, wenn es wahr ist, dass wir sie nur dann ganz verstehen, wenn wir sie als Schlusspunkt und höchsten geistigen Ausdruck der Geschichte betrachten die ihnen vorhergeht, so wird es allerdings nothwendig für den Lernenden, neben oder wenn man will vor demjenigen, was diese Männer selbst gegeben haben und gewesen sind, sich geistig auch den Boden auf dem sie erwuchsen, die Voraussetzungen die sie vorfanden, die Gegner mit denen sie zu kämpfen hatten, zur Anschauung zu bringen. Das Verständniss des Platon und Aristoteles wird dann etwas höheres als das blosse Verständniss ihrer Hauptwerke; es wird zum Verständniss des Geistes der Zeit, welche solche Gedanken erzeugen konnte, und welche ihrer bedurft hat, eben weil sie sie erzeugte. Wir werden alsdann von diesem Standpunkte aus weder bei Platon noch bei Aristoteles stehen bleiben können: wir werden sie als die Blüthe ihrer Zeit betrachten, aber ebendesshalb mit der Blüthe nicht das ganze Leben erschöpft sehen; wir werden in ihnen nicht wie bisher bloss Philosophen und Gelehrte sondern Männer die mitten in der geistigen Bewegung ihrer Zeit standen, anerkennen, und das ist eine Arbeit für jeden, der sie so verstehen will. Aber eine unerlässliche.

Wir sind in dieser Beziehung wohl im Allgemeinen schon von der Auffassungsweise zurückgekommen, die im Anfang der Geschichte der Wissenschaft in ganz natürlicher Art sich fast ausschliessliche Geltung verschaffte. Es war durchaus in der Ordnung, dass man im Anfang sich zunächst an die grossen Thatsachen der Geschichte des menschlichen Geistes wandte, die weit über das Gewöhnliche hervorragend, dem Gewöhnlichen selbst, zwischen dem sie standen, einen höhern Charakter gaben. Diese Thatsachen waren eben die Arbeiten und das Leben der grossen Männer aller Wissenschaften, die wie Merk- und Wegezeichen den Weg darlegten, den der menschliche Geist durch die Jahrhunderte zurücklegte. Sie mussten erst durchaus feststehen, ehe man Maass und Werth der Erscheinungen, die zwischen ihnen liegen, in Anschlag bringen konnte; sie schienen ebendesshalb im Anfange allein der eingehenden Beachtung, ja des Studiums eines ganzen Menschenlebens werth. Und so hat sich

um sie bisher das Wissen von dem geistigen Leben crystallisirt; durch sie ist die Gewähr geboten, dass nun das, was sonst aller menschlichen Kunde verloren gegangen wäre, uns zur Erfüllung der Anschauung des Ganzen dauernd erhalten wird. Allein die Gefahr, das Kleinere zu verlieren, wenn man nicht das Grosse als einzige Hauptsache festhielt, ist jetzt wohl als eine beseitigte zu betrachten. Die Erkenntniss menschlicher Dinge steigt von den Höhen allmählich in die Thäler hinab, und fast mit jedem Tage gewinnt die Kunde derjenigen Verhältnisse, welche die grösseren Erscheinungen als kleine aber massenhafte und dadurch machtvolle Mächte begleiten, eine immer höhere Bedeutung. Und wie es seiner Zeit naturgemäss war, dass man sich mit Wissenschaft und Lehre an die höchste Aristokratie des menschlichen Geistes anschloss, so ist es nicht minder naturgemäss, dass man jetzt beginnt, die Masse des geistigen Daseins und Lebens mit in Berechnung zu ziehen.

Offenbar aber kommt es, wie es uns wenigstens scheinen will, darauf an, nicht bei diesen Allgemeinheiten stehen zu bleiben. Und in der That wird es nicht schwer sein, ein allgemeines Gesetz aufzustellen für die Erscheinung aller hervorragenden Werke im Gebiete der Staatswissenschaft einerseits, und für den Einfluss den sie ausüben andrerseits, ein Gesetz das wir hier auch desshalb darzulegen berechtigt sind, weil es seine volle, und wie das Folgende zeigen wird auch leichtverständliche Geltung nicht minder für die Zeit des Platon und Aristoteles wie für unsere unmittelbare Gegenwart hat. Es muss, wie uns scheinen will, dies Gesetz dem Studium jeder grössern und einflussreichern Erscheinung im Gebiete der Staatswissenchaft zum Grunde gelegt werden; und je genauer man es betrachtet, desto mehr wird man mit uns dahin übereinstimmen, dass es nur dadurch möglich werden kann, den rechten Sinn der betreffenden Lehren, ja oft sogar die geistige Möglichkeit derselben zu verstehen. Denn es ist am Ende doch wahr, dass die grössten Irrthümer der Staatsweisen mehr den Verhältnissen ihrer Zeit als ihnen selbst angehören, und dass die Logik der sie folgen, noch mehr die ihrer Erlebnisse als die ihrer Gedanken ist. Und das nun

wird klar, wenn man dies alles auf seine gemeinsame Basis zurückführt.

So wenig nämlich, wie es einen abstracten Staat giebt, so wenig giebt es eine abstracte politische, sociale oder volkswirthschaftliche Frage für den wirklich Staatskundigen. Allerdings kann man solche Fragen sehr wohl aufstellen, wie z. B. die: was ist der Staat, oder was ist der beste Staat, oder was ist die Gesellschaft, oder die beste Gesellschaft. Allein die Untersuchungen über diese Fragen sind doch immer nur die Schule, die jeder durchmacht, ehe er an die wirklichen Staatsfragen geht; und es giebt gar kein andres unterscheidendes Kennzeichen zwischen dem wissenschaftlich gebildeten und dem nicht wissenschaftlich gebildeten Staatsmanne, als dass der erste diese Schule durchgemacht, und ihre Resultate sich als die künftige Grundlage seiner Anschauungen erworben hat, während der zweite sich um dieselben nicht kümmert, und innerhalb der gegebenen Verhältnisse die begränzte, dadurch freilich mehr fassbare oder auch endliche Wahrheit findet. Für jeden Menschen nun gibt es eine Zeit, wo er aus der Schule heraustritt. Diese Zeit der geistigen Mündigkeit des Staatskundigen ist die, wo die allgemeinen Begriffe von Staat, Macht, Gesellschaft u. s. w. in ihm zum Abschluss gekommen sind. Unter tausenden ändert kein Einziger seinen einmal gewonnenen Begriff dieser Dinge, und wir fügen hinzu, unter tausenden denkt kein Einziger zweimal in seinem Leben ernstlich, das ist in streng wissenschaftlicher Weise, über diese Fragen nach; eben so wenig als er zweimal in seinem Leben einen Kursus irgend einer Theorie als Disciplin, oder einer Sprache, von vorne an durchmacht. Und dieses ist eben darum so allgemein, weil es das Naturgemässe ist. Denn die Schule giebt nur die Fähigkeit, das Wirkliche zu begreifen; das Leben aber kann mit seiner Endlichkeit nicht bestimmt sein, nur Fähigkeiten zu erwerben.

Sondern die Fragen, welche an den Menschen herantreten so wie er mit seiner innern Schule und Ausbildung fertig ist, sind durchaus anderer Natur. Das aber, wodurch sie so sehr verschieden sind von der Theorie, liegt nicht so sehr in ihrem Inhalt. Denn der geistige Inhalt ist am Ende immer derselbe

und er ist uns das um so mehr, je mehr er von uns tief und ernst erfasst wird. Der Unterschied liegt vielmehr darin, dass die Fragen des praktischen Lebens zum Handeln auffordern. Sie entstehen aus gegebenen Verhältnissen, kehren zu ihnen zurück, und wollen eben desshalb, dass der Mensch seine arbeitende That nach ihnen einrichte. Sie erscheinen darum im ersten Augenblick als ganz gleichgültig gegen alle Theorie; die gegebene Thatsache ist souverain; was ihr nicht gehört, erscheint als werthlos; die Ursachen und Wirkungen sind die Logik der vorliegenden Dinge, die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ist die Klugheit, die sie fordern, und ihr Zweck ist nur zu oft ihre Moral. Sie erscheinen desshalb auch weit dankbarer gegen den Menschen, der sich ihnen hingiebt; sie halten manchen Zweifel, manche Unruhe von ihm fern, und der praktische Erfolg lohnt in ganz anderer Weise, als der theoretische Abschluss einer wissenschaftlichen Frage. Und somit ergibt sich denn, dass sie immer zuerst durch ihre thatsächlichen Verhältnisse die Lebensauffassung des Menschen bestimmen, und dass sie eben die Fragen und Aufgaben wieder da aufnehmen, wo die reine Theorie sie abgeschlossen hat. Ihnen, diesen gegebenen Verhältnissen, Zuständen und Gegensätzen gehört daher das ganze Gebiet der wirklichen Fragen und Aufgaben für alle diejenigen, welche geistig mündig geworden sind.

Aber allerdings ist damit die wissenschaftliche Bewegung nicht abgeschlossen. Ein drittes Moment, oder ein dritter Abschnitt derselben tritt hinzu, und jetzt erst erfüllt sich das, woraus die eigentliche Wissenschaft des Staats entsteht. Jene ganz praktischen Verhältnisse treffen nämlich bei den begabteren Naturen, die zu den Trägern der geistigen Entwickelung ausersehen sind, natürlich alsbald auf die, durch die geistige Schule gewonnenen Grundbegriffe. Jetzt entsteht eine neue und höchst eigenthümliche Arbeit in diesen Menschen, eine Arbeit deren Spuren wir oft gar nicht, oft nur sehr leise angedeutet in ihren Werken wiederfinden, die aber dennoch zu den wichtigsten Processen gehört, auf welchen das geistige Leben aller Zeiten beruht hat. Die ursprüngliche Theorie hat ihre Sätze und Wahrheiten gleichsam fest abgeschlossen, mehr oder weniger organisch ausgebildet in ihrem Geiste niedergelegt. Das wirkliche Leben tritt mit

seinen Thatsachen, mit seiner Wahrheit dem entgegen. Oft widersprechen sich beide geradezu; oft decken sie sich nicht; noch öfter aber, ja fast gewöhnlich hängen sie gar nicht zusammen. Und dennoch sind sie innerlich offenbar Eins. Es muss mithin etwas geben, was sie beide umfasst; Thatsache und Princip, Zustand und Begriff, Wirklichkeit und Theorie, beide gleich stark, gleich lebendig, fordern gegenseitig in ihrem Geiste, was sie, jede für sich, nicht mit sich gebracht. Da beginnt nun ein Kampf; die Härte des Einen stösst sich an der Schärfe des Anderen, die Zähigkeit des Einen ringt mit der Consequenz des Andern; es kann das Eine nicht geleugnet, das Andere nicht aufgegeben werden; es kann das Eine nicht genügen ohne das Andere, das Andere sich ohne das Erste nicht erfüllen; und wie jenes nicht möglich ist für den Geist ohne dieses, so hat dieses keine Wahrheit ohne jenes in der Wirklichkeit. Wer wird siegen in diesem Kampfe, einem Kampfe der nicht mehr die Mühe des Verstehens und Lernens ist, sondern vielmehr die schöpferische Arbeit einer neuen Anschauung? Es ist klar, weder wird das Eine noch auch das Andere allein gewinnen. Sondern es wird der abstracte Begriff sich gleichsam einen Körper gewinnen an der praktischen Frage; er wird die allgemeine Wahrheit für das Wissen in demjenigen finden, wo sie für seine praktische Thätigkeit liegen würde; oder er wird die Anwendung seiner Theorie auf die gegebenen Gegensätze und Fragen seiner Mitwelt für die letzte theoretische Wahrheit halten. Dann wird sich ihm eine neue Welt öffnen. Er hat für seine theoretische Fähigkeit ein bestimmtes Gebiet; er hat Gegner, er hat Freunde, er hat Aufgaben und Anwendungen; ohne dass er es weiss, ist jener abstracte Begriff der logischen Wahrheit verschwunden, und an seiner Stelle steht ein anderer, der oft weniger Consequenz, aber immer mehr praktisches Gewicht hat, ein Begriff oder ein System, die auch für andere Menschen, für andere Dinge Geltung haben, als bloss für ihn, weil sie eben aus anderen Menschen und anderen Dingen zugleich mit hervorgegangen sind; ein Begriff bei dem er sich beruhigt, weil er in seinem Sinne handeln kann, und der weniger Zweifel erregt, weil er aus gegebenen Dingen hervorgehend, die gegebenen Dinge auch zu erklären vermag. Und erst dann,

nachdem dieser zweite Act der Erziehung oder der Schule im Menschen durchgemacht ist, darf er sich in seiner Individualität für fertig halten. Er ist nicht blos mündig, er ist auch reif. Das ist die Zeit der höchsten Blüthe seines Wesens, zu dem jetzt die Zeit die ihn umgiebt, zwar ihre Mängel aber auch die Möglichkeit der Bethätigung seiner Auffassungen hinzugefügt hat, indem sie seinen geistigen Besitz mit sich und ihrem begränzten aber auch festen Stoffe erfüllt hat. Und wer diese Stufe in seinem Leben erreicht hat, der wird in sich wenig mehr ändern, aber dafür neben und um sich um so mehr anregen, erschaffen und erhalten. Jeder aber durchlebt in seiner Weise diese Stufen und Kämpfe; und Vielen würde viel innerer Zweifel und viel Verkehrtheit und Stolz erspart werden, wenn sie sich klar bewusst wären, dass es nothwendig ist für den Geist, dies alles zu erfahren. Denn es hat der Geist seine Jahre und Tage so gut als der Körper [1]).

Und welches nun ist die Anwendung dieser Sätze auf unsere Frage?

Wir glauben weder dass es Schwierigkeit hat sie zu finden, noch auch die gefundene anzuerkennen.

Jene praktischen Verhältnisse des Lebens überhaupt und des Staats im Besondern sind in der That weder zufällig noch gleichartig. Es soll nicht unsere Sache sein, hier nach den Gesetzen zu fragen nach welchen sie einander folgen. Allein es wird keinem Zweifel unterliegen, dass jede Zeit ihre besondere Ordnung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens hat, und dass es keiner gegeben ist, sich derselben zu entziehen. Wer aber überall sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, der wird sich noch weniger den grossen Gegensätzen und Fragen entziehen können, die dieser Zeit angehören. Daher denn ergiebt sich, dass es gerade diese historisch gegebenen Zustände und Gegensätze sind, welche die reine Theorie des Staats erfassen, und sie gleichsam zwingen, die Gesammtsumme der geistigen Kraft und Erfahrung welche die reine Wissenschaft der Zeit enthält

1) Auch Aristoteles kennt dies sehr gut. Denn das Obige ist es, was er meint, wenn er bei der Behandlung der Sklavenfrage I. 2. 8. sagt: man müsse die Sache *καὶ τῷ λόγῳ θεωρῆσαι, καὶ ἐκ τῶν γινομένων καταμαθεῖν.*

auf sie anzuwenden. Es ist eine Scheidung beider, ein Zustand in welchem die reine Theorie nicht mit der vorliegend praktischen Aufgabe sich verständigte und in dem Geiste des Denkers sich zu einem untheilbaren Ganzen verschmölze, nur bei denjenigen Arbeiten denkbar, welche eben weder Werth noch Einfluss haben; es ist andrerseits das Maass des Werthes und des Einflusses solcher Arbeiten gegeben in dem Maasse, in welchem die reine Theorie sich mit dem Positiven verbunden hat. Jeder grosse Staatsphilosoph daher ist nothwendig — nicht weil er will oder äusserlich muss, sondern weil die innere Natur der Dinge es fordert, mit seiner Theorie und Staatsanschauung nur der höchste wissenschaftliche Ausdruck seiner Zeit, und der Hauptfragen welche in seiner Zeit die Gemüther bewegen. Und daraus ergeben sich eine Reihe von Folgesätzen, von denen wir, weil sie allgemein gültig sind, die wichtigsten hier mit aufführen wollen. Ihre Anwendung auf die beiden Häupter der griechischen Staatskunst wird sich sogleich ergeben.

Es folgt zuerst, dass keine Staatstheorie oder Gesellschaftstheorie Verhältnisse und Fragen in sich verarbeiten kann, die nicht entweder für sie wirklich vorhanden, oder doch vorhanden gewesen sind. Die Wissenschaft ist nicht eine schöpferische Kraft für die Verhältnisse und Ordnungen der Dinge; was sie erschafft, das ist das herrschende Bewusstsein über das Gegenwärtige. Auch die grössten Staatskundigen haben in dieser Beziehung nie über ihre Zeit hinausgesehen; und es hat daher seinen guten Grund, wenn Aristoteles, wie das schon Montesquieu bemerkte [1]), weder das Königthum noch den Adel kannte, und wenn er eben so wenig im Stande war, sich eine Vorstellung von einer Vertretung des Volkes zu bilden, so nahe er auch zuweilen an diesen Punkt herankommt [2]). Eben so wenig ahnt Montesquieu seinerseits das Dasein eines sogenannten vierten Standes; andere Beispiele liessen sich leicht anführen. Platon ward schon von seinen eigenen Zeitgenossen nachgesagt, er habe seine Republik

1) Esprit des Lois XI. 8. Les anciens ne connaissaient point le gouvernement fondé sur un corps de noblesse, et encore moins le gouvernement fondé sur un corps législatif, formé par la représentation d'une nation. cet.

2) Vergl. z. B. IV. 4. u. 5.

aus den Zuständen Aegyptens herüber gezogen in die reine Philosophie; die französische Revolution wollte die alt römische Republik wieder lebendig machen; Cabets Voyage en Icarie hat einen ganzen Band Beweisstellen dafür, dass seine Gedanken so alt sind als die Gedanken der Menschen über das Eigenthum; ja selbst die „Anarchie“ Proudhons hatte, wie wir sehen werden, schon vor der Zeit des Aristoteles eine ganze Partei zu Anhängern. — Es ist aber leicht klar, dass es gewisse Verhältnisse und Fragen giebt, die für alle Zeiten Werth und Geltung haben, weil sie, in der Natur des Menschen liegend, die ganze Geschichte der Menschheit begleitet haben und ewig begleiten werden. Dahin gehören namentlich Wesen und Elemente der Demokratie und Aristokratie, die Frage nach der Gleichheit und Freiheit und anderes. Diejenigen, die diese Fragen in Beziehung auf die Lage der Dinge und ihrer Zeit mit Ernst untersuchen, behalten stets ihren Werth; und zwar gerade aus dem obigen Grund, weil man aus ihnen lernt, was einst gewesen ist. Zu diesen aber gehört vor allen Aristoteles.

Eine zweite Folge des obigen Satzes ist, dass dieselben Theorieen und Untersuchungen zu verschiedenen Zeiten einen sehr verschiedenen Werth haben, und zwar so sehr, dass eine mässige oder gemässigte Darstellung in Einer Zeit ungemeinen Eindruck macht, während die ausgezeichnetste Untersuchung und die maasslosesten Theorieen desselben Inhalts zu einer andern Zeit ohne allen Erfolg bleiben. Wir wollen diesen Satz, der wohl keinem Zweifel unterliegen wird, hier nicht weiter ausführen; vielleicht ist seine lehrreichste Anwendung gerade diejenige, welche sich auf die Staatsromane bezieht. Die Utopia von Thomas Morus erschien als ein wichtiges Werk; von Campanella, von Morelly und andern hat man Jahrhunderte lang nicht gesprochen, während dieselben Gedanken zu Babeufs Zeiten eine Macht waren. Allein es sei uns verstattet auf den Zusammenhang dieses Satzes mit dem folgenden, dem letzten den wir hervorheben wollen, aufmerksam zu machen.

Es ergiebt sich nämlich drittens, dass man aus diesen Gründen niemals sich damit begnügen müsste, namentlich nicht in der Geschichte der Rechtsphilosophie — die in der That nur ein

Theil der Geschichte der Staatswissenschaft ist — bloss die Ansichten des betreffenden Philosophen wenn auch mit möglichster Klarheit und Genauigkeit, darzustellen. Es ist für alle ohne Ausnahme ein unverbrüchliches Gesetz, das ihre Theorieen gerade in dem was sie eigenthümlich und wichtig macht, nicht ihnen und ihrer individuellen Arbeit, sondern ihrer ganzen Zeit, und namentlich den Hauptfragen, welche dieselbe bewegen, angehören. Es lässt sich sogar bei den meisten nachweisen, wie sie an ganz bestimmte Zustände und Gegensätze sich angeschlossen haben, wie sie einen ganz bestimmten Zweck hatten, wie sie oft sogar durch ganz bestimmte Gegner dazu kamen, ihre Anschauungen zu förmlichen Systemen und Büchern zu entwickeln. In der That, wenn man die Rechtsphilosophen durchgeht, wie wenig gehört dem reinen Begriff des Staats, wie wenig der strengen Logik? Und desshalb nun ist est gewiss auch von grösster Bedeutung, neben diesen Zuständen zugleich die übrigen Schriftsteller, und zwar namentlich diejenigen welche dem Hauptschriftsteller vorhergehen, im allgemeinen Ueberblick anzuführen. Denn gerade bei diesen gilt in noch höherem Maasse als bei dem Hauptschriftsteller der Grundsatz, dass sie, mit ihren Ansichten von den gegebenen Verhältnissen influirt, auch ein treues Bild der Reflexe bieten, welche diese gegebenen Verhältnisse im geistigen Leben der Nation erzeugt haben. Man kann vielleicht überhaupt im Allgemeinen sagen, dass die Schriftsteller zweiter Ordnung in staatlichen Fragen sich von denen erster Ordnung dadurch unterscheiden, dass bei jenen die gegebenen Verhältnisse, die Fragen, der Hass und die Erbitterung welche sie hervorriefen, das Beherrschende in Auffassung und Darstellung sind, während das Wesen der Schriftsteller der ersten Ordnung darin besteht, dass sie sich durch diese ihre Gegenwart gleichsam hindurch arbeiten, und vermöge ihres klaren Begriffes zu einem Standpunkt gelangen, auf welchem sie über diesen Fragen ihrer Gegenwart stehen, ohne doch etwas anderes als eben diese Fragen unter ihren Füssen zu haben. Diese Unterscheidung mag nun freilich im Allgemeinen wohl richtig sein; allein es ist schwer sie zur praktischen Anwendung zu bringen. Immer aber wird dabei die Bedeutung der Vorgänger solcher Häupter des geistigen Lebens zu allem was Staat und Gesellschaft

betrifft, klar sein. Ein grosser Schriftsteller gleicht in der That der Blüthe eines Baumes, die mit der Zeit zur Frucht wird und einen Samen erzeugt. Es ist wahr, dass er auf diese Weise die Lebenskraft seiner Epoche gleichsam in ihrer höchsten Spitze in sich zusammenfasst, und es ist bekannt, dass auch in der geistigen Welt wie in der natürlichen nach der fruchttragenden Zeit stets eine Epoche der Leere und Erschöpfung folgt, wie denn andrerseits auch Stellung und Ordnung der besondern Zeit wesentlich nach ihren Haupterscheinungen im Gebiete des geistigen Lebens berechnet werden. Aber eben desshalb reicht für das Bild der Pflanze nicht blos Blüthe und Frucht aus; wir müssen lernen nach Stamm und Blatt zu suchen, und jene wird um so sicherer erkannt und um so schöner dargestellt werden, je genauer und reichlicher die Kunde von diesen ist.

Aristoteles nun mit seiner Politik steht in der Wissenschaft vom Staate in allen Beziehungen so hoch und in einigen so unerreicht da, er hat einen so ungemeinen Einfluss auf alle Jahrhunderte gehabt, die ihn überhaupt nur gekannt haben, dass es unendlich viel merkwürdiger wäre wenn er sein Buch ohne alle Vorarbeiten Anderer aus sich selbst heraus erschaffen hätte, als er es jetzt durch das ist, was ihn so hoch über die meisten Arbeiten in der Staatskunst hinstellt. Aber schon die ganze Art und Weise seines Vortrages zeigt, dass dasjenige wovon er redet nicht zum erstenmale in seinem Volke besprochen wird. Diese Kälte und Vielseitigkeit, mit der er seinen Gegenstand behandelt, dies Hin- und Herwenden jeder einzelnen Frage, diese kühle Betrachtung derjenigen Dinge, die sonst zur Begeisterung hinzureissen pflegen, gehören keineswegs blos dem reiferen Alter eines Mannes, sondern eben so sehr dem Alter und der Reife dieser geistigen Beschäftigung selbst an. Wo eine neue Theorie oder Ueberzeugung, oder eine neue Ordnung der Dinge entsteht, da pflegt dieselbe mit Wärme und Eifer aufzutreten, und den ganzen Menschen zu erfassen, gleichsam Gluth und Funken von sich zu werfen; ihr erscheint nichts zu hoch, nichts was sich durch sie nicht erklären liesse, nichts was nicht unbedingt sich entweder anschliessen oder ihr entschieden entgegentreten müsste. Die innere Lebendigkeit der Ueberzeugung wird zu

einer äusseren Lebendigkeit des Wortes, und die Sprache leiht dem Glauben ihre kühnsten Ausdrücke, ihren schönsten Schwung. Es ist die Jugend einer solchen Wissenschaft; und welche Jugend wäre nicht blos durch ihre Jugendlichkeit erkennbar? Von allem dem sehen wir nichts bei Aristoteles. Er ist in seiner Politik wie in seinen übrigen Schriften ein Mann der Arbeit, und einer ganz bestimmten Arbeit, für die eine ungeheure, eine so seltene Kraft gehört, dass sie oft in Jahrhunderten nur einmal vorkommt. Er hat gleichsam das Bewusstsein, dass er das ganze Wissen, die ganze Summe von Erkenntnissen und Kenntnissen der griechischen Welt zu einem übersehbaren Ganzen zusammenfassen, sie ordnen und wo es nöthig ist auch durch Kritik verständlich machen soll. Aus seinem Haupte entspringt kein sich selbst fortspinnendes System; er sieht sich auf jedem Schritte um, ob auch wirkliche Zustände oder andere Schriftsteller vorhanden sind, welche bereits ihrerseits die Sache entscheiden, oder zur Erklärung etwas hinzubringen. Er spricht und schreibt daher in Abschnitten; er wiederholt sich selbst, weil er eben nicht erschafft, sondern von sich wiederholenden Erscheinungen spricht; er theilt ab mit Umsicht, und ich halte die Bemerkung eines Freundes für sehr richtig, dass Aristoteles bei den Werken die auf mehr positiver Basis ruhen, immer erst etwa in der Weise eines deutschen Gelehrten sich ein Heft von Excerpten angelegt habe, aus denen er dann seine Schrift herausgearbeitet. Es ist sehr wohl möglich, dass die Oekonomik gar nichts andres ist als ein solches Excerptenheft, das als Grundlage einer eigenen Arbeit dienen sollte, zu welcher Aristoteles nicht gelangt ist; mir wenigstens macht diese Arbeit ganz den Eindruck eben einer solchen Vorarbeit, die man etwa aus seinen nachgelassenen Schriften aufbewahrt und die dann einer seiner Schüler und Nachfolger verbessert und verarbeitet hat, wie das heut zu Tage z. B. mit den Vorlesungen Schleiermachers über den Staat, die Brandes herausgegeben, geschehen ist. Die Sammlung aller Verfassungen Griechenlands, die Aristoteles veranstaltet haben soll, ist gewiss nichts anderes gewesen, als eine solche Arbeit; in jedem Falle aber sieht man, dass ohne allen Zweifel bei seiner Politik eine sehr umfassende, wie wir sagen würden, gelehrte Arbeit zu

Grunde gelegen haben muss, aus welcher er dann theils die allgemeinen Wahrheiten seiner Staatskunst, theils auch neue interessante Data, die ihm des Ueberganges aus seinen Excerpten in sein eigentliches Werk werth schienen [1]), theils auch seine literarhistorischen Angaben schöpfte. Alles das nun lässt uns keinen Augenblick bezweifeln, dass im Grossen und Ganzen genommen, Aristoteles eine Reihe von Voraussetzungen bei seiner Arbeit hatte, die, da sie ja schon Inhalt seines Werkes selbst sind, auch für die Beurtheilung desselben von entscheidender Wichtigkeit werden, und die uns den allgemeinen, oben schon ausgesprochenen Satz bestätigen, dass Aristoteles nicht den Anfang einer neuen, sondern den Schlusspunkt einer alten und unter ernster und allgemeiner Theilnahme erfolgten Entwicklung bildet.

Es wird gewiss nicht bestritten werden, dass diese Vorgänger des Aristoteles auch ihrerseits keineswegs als reine Theoretiker dastanden. Sie haben sich unzweifelhaft an ihre Zeit und ihre Fragen eben so bestimmt angeschlossen, als dies jetzt bei den kleinern Arbeiten der Fall ist, welche grösseren vorangehen. Wir werden daher gezwungen, ehe wir auf die wenigen Andeutungen über diese Schriftsteller eingehen die wir besitzen, einen Blick auf die allgemeine Lage der staatlichen Verhältnisse Griechenlands in dieser Zeit zu werfen.

Und dies ist nun noch aus einem andern Grunde nothwendig. Wir wissen von den voraristotelischen Publicisten nur ungemein wenig. Der vorliegenden Arbeit liegt allerdings nur ein genaues Studium der Aristotelischen Politik zum Grunde. Wir gingen dabei von der Annahme aus, dass Aristoteles, nach seiner Weise zu arbeiten, gewiss jede irgendwie bedeutende Schrift berücksichtigt haben wird, und dass er daher entschieden die beste Quelle für die Kenntniss von allem demjenigen darbietet, was vor ihm auf diesem Gebiete geleistet ist. Wir zweifeln nun zwar nicht daran, dass sich bei den übrigen Classikern noch hin und wieder mancher Beitrag zu dem, was Aristoteles selbst giebt, wird finden lassen; wir bezweifeln indess, dass dasjenige, was ausserhalb des Aristoteles gefunden werden mag,

---

1) Vgl. z. B. das ganze zweite Buch der Politik.

auch nur annähernd an Inhalt und Werth den von Aristoteles selbst uns Erhaltenen gleichkommen wird. Wir haben desshalb nicht angestanden, diese Untersuchungen, obwohl sie sich nur auf die Angaben des Aristoteles beziehen, selbstständig darzulegen. Aber sie sind dennoch im Grunde nur sehr dürftig. Denn Aristoteles selbst beschäftigt sich mit einiger Ausführlichkeit allein mit Platons Republik; und dennoch ist dasjenige, was er darüber sagt, so karg und im Grunde so einseitig, dass wir durch Aristoteles allein niemals die Idee Platons verstanden haben würden. Ist das nun schon bei Platon der Fall, um wie viel mehr wird es für die übrigen zutreffen! So genau und unpartheiisch überall Aristoteles bei seinen Angaben über factische Verhältnisse und Rechtszustände ist, so wenig scheint er uns zuverlässig, und so wenig ist er jedenfalls ausführlich bei seinen literarhistorischen Notizen. Wir sind daher auch von dieser Seite nothwendig gezwungen, die Verhältnisse und Fragen zu betrachten, über welche jene Männer geschrieben haben. Hier vielleicht am meisten ist die Geschichte des Volkes der wesentlichste Ersatz für die Geschichte seiner Schriftsteller, und so unsicher diese Quelle für diesen Zweck nun auch im Einzelnen sein mag, so richtig wird sich dennoch im Grossen und Ganzen das Verhältniss der letzteren durch die Lage des ersteren herausstellen.

Wir wollen daher diese zuerst charakterisiren, um die Hauptfragen festsetzen zu können, um welche sich vor Aristoteles die publicistische Litteratur bewegen musste, und dann dasjenige daneben halten, was Aristoteles selbst uns über die letztere aufbewahrt hat.

II.

Allerdings scheint die griechische Geschichte auf den ersten Anblick ein vielgestaltiges, ja fast wirres Bild darzubieten, namentlich in Beziehung auf die Verfassungen der einzelnen Staaten und die vielfachen Schicksale, welche dieselben erlebten. Geht man aber einen Schritt weiter, so zeigt sich eine so grosse Gleichartigkeit in den Grundlagen und Bewegungen, dass man fast gezwungen wird, hier das Walten eines gemeinsamen Gesetzes anzuerkennen. Wir wollen dies Gesetz nun hier weder weiter begründen, noch weiter untersuchen; wir wollen es, da

es schon an einem andern Orte seine genauere Bestätigung gefunden hat, hier einfach anführen. Es ist das Gesetz, dass alle Verfassungs- und Verwaltungsformen eines Staates den Ausdruck der gesellschaftlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Geschichte eines Volkes bilden. Wir werden im Folgenden Gelegenheit haben, die Gültigkeit dieses Gesetzes an dem glänzenden Beispiele zu zeigen, das Griechenland dafür bietet.

Derjenige Punkt in der Geschichte Griechenlands, auf welchem sich das Geschichtliche vom Mythus trennt, wird durch eine Erscheinung gegeben, die Griechenland mit allen Ländern Europas gemein hat. Das ist das Hereinbrechen eines wandernden Stammes, der Dorier, die allenthalben die ansässigen Stämme unterwarfen, sich, wie bei allen andern Volkswanderungen, die besten Theile des Grundbesitzes als ihr Sondereigenthum herausnahmen, die alten Insassen des Landes zu Dienst und Zins zwangen, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten für sich allein behielten und auf diese Weise die Grundlage einer neuen Gesellschaftsbildung in der herrschenden Classe der grossen Grundbesitzer abgaben.

Die Athener nun rühmten sich, Autochthonen zu sein. Das hiess gegenüber jener dorischen Eroberung offenbar nichts anderes, als dass sie eine solche Eroberung von Seiten der Dorier nie erlebt hatten. Mochte das nun daran liegen, dass sich hier die gewöhnliche Erscheinung solcher Volkszüge wiederholte, die fast immer die abseits gelegenen Gebiete nicht berühren, sondern gerade ausstürmen, bis ihnen das Meer oder ein anderer stärkerer Volksstamm einen Damm entgegensetzt, oder mochten die attischen Stämme den Zugang nach Attika bewahrt haben, jedenfalls blieb die Eine grosse Thatsache bestehen, dass in Attika die Vertheilung des Grundbesitzes nicht auf der Eroberung beruhte; eine Thatsache, von welcher die ganze Geschichte der Gesellschaftsordnung in Athen bestimmt werden musste.

Gewiss ging nun später der Gedanke des Theseus, oder des ersten Gesetzgebers in Attika nur dahin, aus den einzelnen Dörfern oder kleinen Gauen, die im Grunde, wie schon Thucydides das wusste, weder Sicherheit noch Grösse geben, einen gemeinschaftlichen Gau mit einem Hauptdorf zu bilden, in welchem Versamm-

lungsort, Gericht und Gottheit ihren Platz haben sollten. Die Spur dieser historischen Bildung hat sich dem ganzen Geiste der griechischen Staatskunst so tief eingeprägt, dass die Darstellung dieser Thatsache selbst beim Aristoteles noch für eine philosophische oder didaktische Entwicklung des Begriffs vom Staate gelten konnte. Er beginnt, wie das wohl bekannt sein wird, mit dem Satze, dass der Mensch sich zunächst in der Einheit der Familien, der *οἰκία*, zur Dorfgemeinde sammle, der *κώμη*, welche nichts andres ist, als die *κοινωνία πλειόνων οἰκιῶν* [1]. Richtiger wäre vielleicht hier der Ausdruck Gau; doch möge das dahingestellt bleiben. Der Staat aber ist die Vereinigung von Dorfgemeinden; die *πόλις* ist die *ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία* [2]; und desshalb gilt ihm: *πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν*, das heisst ein natürliches Product. Man sieht nicht, warum er nicht ebenso gut sagt, die *πόλις* sei das Product der Geschichte; jedenfalls ist der Staat ihm eine natürliche Thatsache, und kein Begriff; und das ist eben nur zu erklären, indem man den Einfluss des historischen Ganges der Dinge auf die Aristotelische Auffassung hinzunimmt. Denn er hätte sonst wissen können, dass andere Staaten, wie z. B. die Kolonieen derselben Griechen, für welche er schrieb, nicht aus mehreren Dörfern zu einem Staate, sondern gerade aus einem Staate sich erst zu mehreren Dorfgemeinden entwickelten. Doch mag dies nur beiläufig bemerkt sein. Immerhin war jenes der Gang der Geschichte in Attika.

Kaum war nun die Stadt entstanden, zunächst wohl nur als der Mittelpunkt des landbauenden Standes, so schloss sich an dieselbe sofort eine andere Erscheinung. Die Lage war günstig, der Hafen war vorhanden, das Land gab in Oel und Honig treffliche Handelsartikel. Neben die Akropolis baueten sich daher, dem Meere zu, bald Handelsleute im Schutz der „oberen Stadt", der „*ἄνω πόλις*"; der Piraeus entstand. Mit dem Piraeus entstand ein Zweifaches. Erstlich ein von den Grundbesitzern sehr verschiedener Stand, der Stand der Kaufleute, Handwerker, Schiffer, Taglöhner; dann aber zugleich eine neue Form des

1) I, 1. 7.
2) I, 1. 8.

Besitzes, der gewerbliche Besitz. Und zwar natürlich so, dass dieser gewerbliche Besitz in den Händen des gewerblichen Standes, der Gewerksherren und Kaufleute war, die zunächst wohl im Piraeus wohnten; also eine Handelsstadt neben einer Landstadt, beide aber in demselben Raume, bald auch innerhalb derselben Mauer.

Schon zu Solons Zeit muss daher Athen ein ganz anderes Bild geboten haben, als die andern eigentlichen Landstädte; Attika als Ganzes wiederum ein anderes Bild, als die von den Doriern eroberten Länder. Während hier die reichen Familien, oder wie sie auch wohl hiessen, die *παχεῖς* (die wohl schwerlich übersetzt werden dürfen, wie von Eisenhart in seinem „Berufe des Adels" mit „die Dicken" — wir würden wohl sagen: die Grossen —) dauernd die selbstständige Macht in Händen behielten, und die kleinen Besitzer, sowohl in den Städten wie auf dem Lande, den *δῆμος*, als nicht ebenbürtig ansahen, galt in Attika der gewerbliche Betrieb und das gewerbliche Capital wohl gleich von Anfang an als gleichberechtigt neben dem Grundbesitz. Ein Umstand mag hier indess die letzte Entscheidung getroffen haben; das war der grosse Werth, den man seit den Perserkriegen auf die Schifffahrt zu legen belehrt worden war. Die Schiffe hatten Athen gerettet; das delphische Orakel hatte die hölzernen Mauern für die Zuflucht der alten Stammbürger erklärt, und die Silberbergwerke von Laurion waren bestimmt worden, dem Staate seine Flotte zu erhalten; wie konnte der atheniensische Landbürger stolz auf den Kaufmann herabsehen, auf dessen Handelsgeschäft die Möglichkeit beruhte, von dieser Flotte Gebrauch zu machen? Mit Recht hat man stets hervorgehoben, dass das Bewusstsein, Griechenland von den Persern gerettet zu haben, der eigentlich sittliche Halt des atheniensischen Staates gewesen. Man hat vergessen, dabei hinzuzusetzen, dass eben dieses Bewusstsein gerade in Athen den Unterschied von Land und Stadt am ersten und so entschieden vernichtete, dass wir gar keine Spur davon vorfinden.

Die grosse und allgemeinste Folge dieser Thatsache war, dass hier wie allenthalben, wo der Grundbesitz und das gewerbliche Capital sich ganz gleichgestellt werden, das gewerbliche

Capital den Grundbesitz in kurzer Zeit ganz und gar bewältigt und sich unterwirft. Wir verstehen darunter, dass der Grundbesitz allmählig in immer kleinere Theile zersplittert, und dass er ganz und gar als ein Verkehrsartikel behandelt wird. Sowie das geschehen ist, und das gewerbliche Capital allein herrscht, so entwickelt es auch seinen Gegensatz von reich und arm, und dieser ursprünglich rein wirthschaftliche Gegensatz wird in dem Maasse schneller zu einem gesellschaftlichen, in welchem die Staatsgewalt in den Händen des Volkes, das ist denn eben in den Händen der Gesellschaft ist.

Die Entwicklung dieses Gegensatzes hat nur Eine Epoche, in welcher sie nach allen Seiten hin eine glückliche ist. Allein je grösser die Stadt ist, in welcher sie eintritt, namentlich im Verhältniss zu dem ganzen Staatsgebiet, für welches sie gilt, um so rascher geht diese glückliche Epoche vorüber. Und Athen war sehr gross. Vor Allem wirkte aber auf Athen entscheidend der peloponnesische Krieg, im peloponnesischen Krieg wieder der Zug nach Sicilien, in dem die Bürger aus den Stammlisten (ἐκ καταλόγῳ) in ihr Verderben mitziehen mussten. Hier wurde eine so grosse Anzahl der tüchtigsten Männer hingeopfert, dass die Zahl der Nichtbesitzer die der Besitzer allmählig in entscheidender Weise übertraf. Und jetzt zeigte es sich, dass in der nun entstehenden Demagogie das Princip des herrschenden gewerblichen Capitals den einzigen Damm niedergerissen hatte, der dem Classenkampfe noch hätte entgegengestellt werden können.

Da nämlich die alten Geschlechter gleich anfangs mit den neuen, wenn diese nur reich waren, gleichgestellt waren, so hatten sie selbst schon früh begonnen, auch ihrerseits nach einem gewerblichen Capital zu streben. Dasjenige, was ohne Frage Athen in seinem Verhältnisse am wesentlichsten von allen übrigen griechischen Staaten unterscheidet, ist gewiss der Mangel alles eigentlichen Landadels, um einen heutigen Ausdruck zu gebrauchen. Durch den immer grösseren Verkehr nämlich war die Masse der Capitalien, vielleicht noch mehr die Beweglichkeit derselben, fortwährend gestiegen, und in Athen konnte bei dem ausgedehnten Handel desselben, unterstützt durch seine Freiherrschaft und zum grossen Theil auch durch die schönen vollwich-

tigen Münzen des Landes, fast Jedermann reich werden, wenn er arbeiten und sparen mochte; „*πλουτοῦσι γὰρ καὶ οἱ πολλοὶ τῶν τεχνίτων*“ sagt Aristoteles [1]. Vor Allem ward viel Geld verdient durch das Wechsler- und Wuchergeschäft. Eben der Unterschied der atheniensischen Münzen von denen der übrigen griechischen Staaten musste ein äusserst gewinnreiches Agiogeschäft hervorrufen, und darin, und nicht in dem wunderlichen Grunde, dass um der guten Münze willen die atheniensischen Schiffe bei ihren Exporten keine Rückfracht gebraucht, sondern statt derselben jene Münze exportiren konnten, lag der Vortheil, den Athen die gute Münze brachte; daneben wohl auch darin, dass durch die feste Währung der atheniensischen Münzen Athen gewiss in jener Zeit das gewesen ist, was man heut zu Tage einen Wechselplatz nennt. Es lag gar zu sehr im Interesse der Käufer wie der Verkäufer, an allen andern Orten nach einem festen Münzfusse zu rechnen; und diesen fanden sie nur in Athen. Da aber verhältnissmässig wenig Münze im Umlauf war, so mussten die meisten grossen Geschäfte in Athen zum Abschluss kommen, theils weil hier allein die erforderliche Quantität atheniensischer Münzen vorhanden war, theils weil man, wie denn das in der Natur der Sache lag, nur in Athen einen festen Cours der verschiedenen Münzen Griechenlands gegen einander finden konnte. Wir haben noch immer gerade von diesem so wichtigen Verhältniss des Münzwesens in Griechenland keine recht klare Vorstellung; haben wir sie doch nicht einmal von Rom! Und das wird schwerlich besser werden, bis ein durchgebildeter Kenner der volkswirthschaftlichen Lehren sich mit den sogenannten Alterthümern einmal gründlich beschäftigt. Jedenfalls wird es, beiläufig bemerkt, schon hieraus klar sein, wie es sich gemacht hat, dass die ganze atheniensische Verfassung drei- und viermal geändert werden konnte, ohne dass man hier wie in andern Staaten daran dachte, den Münzfuss zu ändern [2]. Er war die Basis des Verdienstes der grossen Geld- und Wechselhäuser. Doch von diesen soll gleich mehr die Rede sein. Zunächst ergibt sich aus dem Obigen, dass unter den angeführten Verhält-

1) Pol. III, 3. 4.
2) Boeckh Staatshaushaltung der Athener. Bd. IV, 19.

nissen ein Armer sehr leicht reich, und ein Reicher sehr leicht arm werden konnte. Fast möchte ich sagen, dass alle reichen Athenienser, von denen wir Nachrichten haben, ihr Vermögen in verschiedenen Unternehmungen zugleich erlangt hatten. So hatte der reiche Nikias, der ein trauriges Ende in Syrakus nahm, neben seinem Grundbesitz zugleich einen Antheil an den Laurischen Silberbergwerken; Demosthenes hatte eine Waffenfabrik mit dreissig Arbeitern; ein Stück Landbesitz und ein Haus nebst einem Geschäft in der Stadt waren wohl fast immer verbunden. Die Folge aber war eine fast gänzliche Zertrümmerung der Landgüter. Boeckh hat in seiner classischen „Staatshaushaltung der Athener“ [1]) gegeben, was darüber zu finden sein mag. Er sagt: „Uebrigens scheinen die Ländereien in Attika in ziemlich kleine Stücke zertheilt gewesen zu sein —“, selbst Alkibiades, „obwohl seine Familie eine der angesehensten war, besass am väterlichen Erbe nicht mehr als Aristophanes gekauft hatte.“ Dass die an der Gränze von Attika, am Meeresufer oder am Gebirge gelegenen Grundstücke, die sogenannten *ἐσχατιαί*, grösser waren, wie Boeckh a. a. O. bemerkt, beruht nicht darauf, dass sie weniger dem Verkehr unterworfen gewesen, sondern auf dem wirthschaftlichen Gesetz über die Grösse und den Betrieb der Landbesitzungen, welches v. Thünen zum erstenmal in seinem Isolirten Staat aufgestellt hat, und das wir hier wohl als bekannt voraussetzen dürfen. — Es war auf diese Weise fast unmöglich, dass ein Stamm reicher und selbstständiger Grundbesitzer in Attika sich erhalten konnte; die Geldsumme war das Entscheidende, und es ist bezeichnend genug, wenn Aristoteles, obgleich zu seiner Zeit die Verhältnisse, wie wir gleich sehen werden, eine etwas andere Gestalt anzunehmen begannen, dennoch das Patrizierthum oder den Adel — es mag hier der wesentliche Unterschied beider unberücksichtigt bleiben — gar nicht mit Grundbesitz in Verbindung bringt, sondern dasselbe, die griechische *εὐγένεια*, auf Geburt und Reichthum, *πλοῦτος*, zurückführt.

Allerdings fand gegen diese unbeschränkte Herrschaft dessen, was man in England das *moneyed interest* nennen würde, in einigen

1) Boeckh ibid. I, 11.

Staaten eine ziemlich energische Reaction statt. Es ist kein Zweifel, dass der allgemeine Gegensatz zwischen dem δῆμος und der höhern Classe, die bald die γνώριμοι oder Vornehmen, bald die ὀλίγοι, bald die παχεῖς [1]) genannt werden, und der die wahre Grundlage des peloponnesischen Krieges bildete, in sehr vielen Städten, namentlich in den Landstädten, in denen sich der begüterte Landadel angekauft hatte, ein Gegensatz zwischen dem Grundbesitz und dem gewerblichen Capital war. Es lag das schon in der Stellung der halbfreien Classen der Landbewohner, die in allen griechischen Staaten gegen die Grundherren feindlich gesinnt waren; „der Penestenstand der Thessaler, sagt Aristoteles, hat sich gegen die Thessaler oft erhoben, und in gleicher Weise die Heloten gegen die Lakonen; sie stehen gewissermassen beständig auf der Lauer, um etwaige Unglücksfälle abzupassen" [2]). Auf gleichem Verhältnisse beruht gewiss der Kampf der ἄνδρες ἐπιτήδειοι in Argos mit dem δῆμος [3]) und der Kampf des δῆμος mit dem Δωρικὸν γένος in Epidamnos [4]). Gewiss erklärt es sich auch eben daraus, wie die höhere Classe, wenn sie vertrieben war, fast immer in dem Lande selbst irgend eine Burg oder ein Dorf fand, wo sie sich sammelte und vertheidigte; es ist sehr wahrscheinlich, dass das der Regel nach Besitzungen eines der Mitglieder dieser Classe gewesen sind. Siegte dann die höhere Classe, so nahm sie natürlich genug, um sich schadlos zu halten für die vergangenen und wo möglich auch für die künftigen Fälle; siegte der δῆμος, so folgte eine wüthende, blutige Verfolgung der Geschlechter, und schon Thucydides weiss, dass eine solche wilde Grausamkeit des δῆμος nach seinem Siege „gewöhnlich einzutreten pflegte" [5]). Es lässt sich daher wohl nicht be-

1) Die griechische Sprache scheint sehr reich in Bezeichnungen für die höhere Classe. Wir machen auf die ἵπποι, die ἱπποβόται (der Chalcidenser Herod. V, 77) und die Pentakosiomedimnen nur relativ aufmerksam, weil sie schon der Verfassung angehören. Thucydides nennt aber die höhere Classe ausserdem noch z. B. οἱ δυνατοί I, 24; — die ἔχοντες τὰ πράγματα III, 72; — ἐπιτήδειοι V, 76. u. s. w.

2) Arist. Pol. III, 3. 4.

3) Thuc. V, 76.

4) Thuc. I, 34.

5) „οἷον φιλεῖ ἐν τῷ τοιούτῳ γίγνεσθαι". III, 81.

zweifeln, dass an den meisten Orten beständige Anstrengungen gemacht sind, um dem *δῆμος* in einem festgeschlossenen Grundbesitz ein Gegengewicht zu geben, ja unter Umständen erliessen die siegenden Grundherren auch wohl Gesetze, welche Jeden von dem Antheil an Staatsämtern ausschlossen, der nicht Grundbesitzer war [1]. Allein mindestens in Athen konnten diese Anstrengungen nichts nützen; es war vielmehr der Sieg des entgegengesetzten Princips, das ihm die Hegemonie über alle der niederen Classe, dem *δῆμος*, angehörigen Parteiungen und Bestrebungen gab. Nur dass auch Athen niemals dazu gelangte, sein eigenes Lebensprincip, obwohl es dasselbe im Grossen und Ganzen erkannt, auch in seinen Consequenzen vollständig anzuerkennen. Auch Athen kam nie dazu, die Ehre der gewerblichen Arbeit vollständig auszusprechen. Und dies ist der Punkt, von dem wir im Folgenden, wie es scheint, ausgehen müssen.

Wir wollen nun hier nicht die Frage nach der griechischen Sklaverei von ihren allgemeinen Gesichtspunkten aus aufnehmen, um so weniger, als wir unten doch davon genauer zu reden haben. Allein die Gewerbe, als solche, fordern doch eine bestimmte Berücksichtigung, wenn man den Keim des Verderbens, der in der atheniensischen Gesellschaftsordnung lag, sich klar machen will.

Die Griechen überhaupt, und die Athenienser insbesondere, nannten sich ein freies Volk, das ist ein Volk, welches sich selbst durch den Willen seiner eigenen Gesammtheit beherrscht, und das schon Aristoteles ein *δῆμος — μόναρχος ὤν* [2] nennt, was in unserer Zeit Kant so schön mit „königliches Volk" in seiner Rechtsphilosophie übersetzt. Allein nie kam es darauf an, diesem abstracten Begriffe auch seinen positiven Inhalt zu geben, das heisst speciell den Begriff des Bürgers zu bestimmen. Ist nun die Bestimmung dieses Begriffes nicht einmal unserer Zeit gelungen, wie viel schwieriger musste es für die Griechen sein. Denn es ist klar, dass die Bestimmung dieses Begriffes in dem-

1) . — *ἐν Θήβαις δὲ νόμος ἦν τὸν δέκα ἐτῶν μὴ ἀποσχημένον τῆς ἀγορᾶς μὴ μετέχειν ἀρχῆς. τῆς ἀγορᾶς* heisst hier jeder Erwerb auf dem Markte, Handwerk, Wechselgeschäft u. s. w. Arist. Pol. III, 3. 4.

2) Polit. IV, 4. 5.

selben Grade schwieriger werden muss, in welchem das Bürgerthum mit der Souverainetät identisch wird, oder wie wir sagen würden, in welchem die Gesellschaft die Staatsgewalt in ihre Hände bekommt. In der That nämlich gibt es zwischen „Bürgern" und Staatsangehörigen nur Einen wesentlichen und durchgreifenden Unterschied: das ist die selbstthätige Theilnahme an der Gesetzgebung. Es war nun in Griechenland zwar keineswegs schwierig, im einzelnen Fall nach der gegebenen Verfassung zu bestimmen, wer Bürger war [1]; allein die eigentliche Frage war vielmehr die, wer Bürger sein musste. Und hier nun treten die beiden Grundbestände des griechischen Lebens in schneidenden Widerspruch.

In allen Staaten Griechenlands, wo überhaupt sich das gewerbliche Leben entwickelt hatte, war der Uebergang von einer ackerbauenden Lebensweise zu einer gewerblichen ein sehr rascher gewesen, anders als in den germanischen Ländern, wo die langsame Entwicklung dieser Gesellschaftsordnung zwar vieles Gute langsamer, aber dafür auch das Hauptübel, an dem Griechenland krankte, gar nicht hat entstehen lassen. Die Folge davon war, dass derjenige Begriff des Staatsbürgerthums, der nur einer auf dem Grundbesitz ausschliesslich beruhenden Gesellschaftsordnung entspricht, in die Zeit mit hinüber genommen und ihr zum Grunde gelegt ward, in welcher doch schon das gewerbliche Capital zur vollen Gleichheit mit dem Grundbesitz gelangt war. Nun aber ist es nicht schwer zu sagen, welches der Begriff der Vollbürger ist, der der ländlichen, freien Gesellschaftsordnung entspricht. Hier hat nur derjenige eine volle gesellschaftliche Persönlichkeit, der Grundbesitz genug hat, um nicht für andere in ihrem (gewerblichen) Auftrage arbeiten zu müssen. Oder, wenn wir hier mit wenigen Worten den tiefern Inhalt der Sache andeuten

1) Merkwürdig genug beziehen sich unseres Wissens alle Untersuchungen über die griechischen Alterthümer, und selbst der so reiche Hermann, nur auf Athen und Sparta. Und doch würden die Angaben über Korinth mit seinen grossen Capitalien und ihrer Herrschaft, über Arkadien mit seinen freien Hufenbesitzern, und über Theben mit seinen Grundherren und gedrückten Hintersassen für eine Reihe der wichtigsten Fragen ebenso interessant als entscheidend sein, anderer nicht zu gedenken.

wollen, dessen Grundbesitz so gross ist, dass das Einkommen desselben als ein gesellschaftliches, das ist als ein solches erscheint, welches höhere gesellschaftliche Pflichten und Rechte verleiht [1]. Es folgt daraus, dass jeder, der durch seinen Grundbesitz nicht in dieser Lage ist, nicht als ein „Vollbürger" erscheinen kann.

Wenn diese Sätze nun unvermittelt auf eine wesentlich gewerbliche Ordnung der Gesellschaft übertragen werden, so folgt, dass zwar die Bedingung des Grundbesitzes wegfallen wird; dass aber der Satz sich erhält, dass das „Arbeiten für andre", und also gerade das gewerbliche Arbeiten dem Einzelnen den Charakter der vollen und freien gesellschaftlichen Persönlichkeit, und mithin auch den des Vollbürgers nimmt. Es entsteht auf dieser Grundlage alsdann eine andere Auffassung. Es wird die gewerbliche Arbeit als solche verachtet, und die Aufgabe des Vollbürgers, da er jetzt keine Aufsicht über den Betrieb seines eigenen Grundbesitzes hat, sich der erwerbenden Arbeit überhaupt abwenden. Redet man ihm alsdann noch von einer, durch Arbeit zu erfüllenden Aufgabe, so bleibt nur die Uebung in den Waffen, oder die Uebung in der Wissenschaft, oder die in der Behandlung staatlicher Angelegenheiten. Jede andere erscheint als des freien Mannes unwürdig. Jeder aber, der sich gewerblichem Gewinne hingiebt, ist damit der Ehre, oft auch des Rechts des Vollbürgerthums enthoben, und dieselben Männer, welche die absolute Nothwendigkeit solcher Mitglieder der Gemeinschaft vollständig begreifen, begreifen nicht, dass der Handwerker viele öffentliche Dinge eben so gut, viele andere aber besser beurtheilt als derjenige, der sich mit nichts anderem als mit dem Reden über dieselben beschäftigt hat.

In der That ist dies nun einer von den Punkten, in denen der Philosoph unverständlich wird, wenn man nicht seine Abhängigkeit von dem wirklichen Leben der Gesellschaft vor Augen behält, deren wir oben erwähnt haben. So hoch auch Aristoteles

1) Ich darf hier vielleicht auf meine Arbeit in der Deutschen Vierteljahrsschrift (Nr. 60. Jahrg. 1852) über „das arbeitslose Einkommen" hinweisen. Statt „arbeitslos" hätte indess jedenfalls gesagt werden müssen „gesellschaftliches Einkommen".

steht, so ist es ihm, obgleich er selbst in Athen lebte, dennoch gar nicht eingefallen, das bürgerliche Gewerbe zur Theilnahme am Vollbürgerthum zuzulassen. Mit einer Einseitigkeit und Beschränktheit, die durchaus keine andere Erklärung als jene Herrschaft der Gesellschaftsordnung über die Staatsphilosophie zulässt, erklärt er ganz unbedingt, dass die „Arbeit“ Sache des Sklaven sei, und dass die „Wissenschaft des Herrn“ nur die sei, seine Sklaven benutzen zu können. „Wo die Herrn, fährt er fort, sich mit dieser (Wissenschaft) nicht abzumühen nöthig haben, da übernimmt ein Aufseher dieses Amt, sie selbst aber beschäftigten sich mit Staatsangelegenheiten oder mit der Philosophie [1]), demgemäss muss auch „jeder Staat, um gut verwaltet zu werden, der Sorge um die nothwendigen Bedürfnisse überhoben sein“, und das, sagt er, *ὁμολογούμενόν ἐστιν*, also das wird von allen Ansichten als abgemacht vorausgesetzt [2]). Die Consequenz oder wenn man will die Voraussetzung dieser, von allen Griechen angenommenen Ansicht ist klar genug; da dieser Staat nämlich aus den ihn verwaltenden Bürgern besteht, und nur in ihnen sein verwaltendes und gesetzgebendes Organ hat, so kann nur derjenige Staat eine *καλῶς πολιτευμένη πόλις* sein, in welcher die Bürger mit dem Erwerb des Nothwendigen nichts zu thun haben. Und so kommt er zu dem charakteristischen Satz, der die Grundlage der ganzen Frage nach dem Bürgerthum abgiebt, dass nämlich Sklave und Handarbeiter im Wesentlichen dasselbe sind, nur mit dem Unterschiede, dass „derjenige der solche Arbeiten für Einen verrichtet, ein Sklave, wer sie für das ganze Publikum verrichtet, ein Handwerker und Tagelöhner ist [3]); und daher denn wird „der beste Staat den Handwerker nicht zum Bürger machen; ist er aber Bürger, so muss allerdings gesagt werden, dass die Tugend des Bürgers nicht für Alle gehöre“ [4]).

Das ist der Standpunkt, auf dem keineswegs blos Aristoteles steht, sondern der vielmehr ein für alle *ὁμολογούμενον* war, und

1) Pol. I, 2. 23.
2) Pol. II, 6. 2.
3) Pol. III, 3. 2. 3.
4) Pol. III, 3. 2.

den in seiner Weise bekanntlich auch Platon vollständig anerkannte. Wir werden nun an diesem Orte nicht weiter auf den Inhalt desselben eingehen; uns kann es nur auf die Folgen dieser Ansicht ankommen. Doch dürfen wir auf dieselben aufmerksam machen, weil wir sie unten bei der eigentlichen Volkswirthschaftslehre wieder herbeiziehen müssen.

Ganz abgesehen nämlich von der Richtigkeit oder Unnatürlichkeit dieser Auffassung ergab sich aus diesem, tief im Nationalcharakter der Griechen liegenden Princip, dass der wirklich freie Bürger im Grunde es als ein völliges Aufgeben seiner ganzen gesellschaftlichen und staatlichen Stellung ansah, wenn er aus seiner Nichtsthuerei heraus in das gewerbliche Leben hineintreten musste. Nun aber machte die Zertrümmerung der grössern Grundbesitzungen und der lebhafte Verkehr in Athen das Leben selbst immer theurer, und der Luxus stieg. Mit ihm stiegen bei verkleinerten Mitteln die Bedürfnisse. Arbeiten durfte man nicht. Was blieb übrig für diejenigen, die einmal freie Bürger waren, und nur gerne mit dem bequemen *πολιτεύεσθαι* und *φιλοσοφεῖν* ihre Tage hinbringen wollten? Sie mussten einen Erwerb durch das Einzige suchen, was sie noch hatten, durch ihr freies Bürgerrecht. Das heisst in der That nichts anderes, als sie mussten die Staatsgewalt, die sie in der Demokratie in Händen hatten, gebrauchen, um sich eine Einnahme zu verschaffen. Und das war bis zu einem gewissen Grade sehr leicht. Perikles hatte die Bahn geöffnet. Er hatte aus dem Besuch der Schauspiele und aus dem Besuch der Volksgerichte einen Erwerb gemacht; was war bequemer als sein tägliches Brod damit zu verdienen, dass man den Schauspielen eines Aeschylus, eines Sophokles, eines Aristophanes und Euripides zusah, und einen Demosthenes oder Aeschines anhörte, um ein unappellables Urtheil zu fällen? Das war schon schlimm genug. Schlimmer war die weitere Folge. Dies souveraine Volk war natürlich mit dem Wenigen nicht recht gesättigt, was es auf diese Weise gewann. Es gab zwei andere, einträglichere Mittel, sich aus der Souverainetät ein Einkommen zu verschaffen. Das erste war der Krieg. Schon Boeckh hat mit Recht auf die unmenschliche Sitte der Kleruchieen hingewiesen, als einen der Hauptgründe des Verderbens von

Athen. Wir wiederholen hier nicht, was wohl allgemein bekannt sein wird, wie der Feind nothwendig, wenn er besiegt war, als Sklave angesehen und eventuell verkauft ward, und wie Beute theils den Feldherrn, theils den Kriegern zufiel. Jede Seite der Geschichte des peloponnesischen Krieges bietet dafür Beispiele. Doch war das nicht die Hauptsache. Diese bestand vielmehr darin, dass der siegende Staat das Land in Besitz nahm, es in Loose vertheilte, und dann den Bürgern es übergab. Wie lockend war es nun nicht, einen Krieg zu beginnen, um an Beute und κλῆροι einen Antheil zu haben? Und wie trefflich stimmte jener, dem wilden Zustand entlehnte Satz, den man den Persern zum Vorwurf machte, mit dem Bedürfniss des freien Bürgers nach einem Grundstück auf den Inseln, in Kleinasien, am Hellespont oder sonstwo? War es doch eben diese Hoffnung auf Beute, welche den unverständigen Feldzug gegen Sicilien unternehmen liess trotz der Mahnung des bedächtigen Nikias. Und so eifrig war man, wenn es sich um die Möglichkeit einer Kleruchie handelte, dass z. B. als Mitylene erobert war, die Volksversammlung in Athen zum wüthenden Faustkampf unter sich darüber kam, ob man die Mitylenenser nicht alle tödten solle; bis dann nur 1000 hingerichtet, 3000 Loose gemacht und von diesen nach Abzug von 300 für den Staat die übrigen 2700 an die Bürger vertheilt wurden, die dann keinesweges nun dahin reisten und ihr Land selbst bebauten, sondern die Lesbier gegen den jährlichen Zins von 2 Minen auf den Grundstücken sitzen liessen [1]. Solche Beispiele finden wir viele, und doch war der zweite Fall fast noch schlimmer. Es war die geheime Lust, die Vermögenden aller Art, mochten sie sonst so ausgezeichnete Dienste geleistet haben wie sie wollten, durch Verurtheilung zu Geldbussenzahlungen zu zwingen, die alsdann an das Volk vertheilt wurden. Dasselbe Volk aber, welches diese Vertheilung empfing, richtete ja in den Heliäen. Es war mithin — man verzeihe uns den Ausdruck, aber es war so, und man darf das wohl sagen, wenn ein Mann wie Thucydides Zeuge dafür ist — ein gutes Geschäft, einen reichen Bürger zu verurtheilen. Und das war nicht blos an sich ein Widerspruch mit aller Wahrheit

1) Thuc. III, 49—50.

und Würde, sondern, wie denn das in solchen Fällen nicht ausbleibt, es erzeugte alsbald das Schlimmere. Denn an dieser Möglichkeit entstand die eigentliche Demagogie, die schon in Athen ihren Charakter, ihren Namen und ihren Fluch hinterlassen hat. Es ward zu einem Erwerbszweig, wohlhabende Bürger zu verklagen, sie in Geldbusse zu bringen, und das Volk, dieser *δῆμος*, der weder arbeiten konnte noch mochte, hielt seine Demagogen hoch, um so höher, je mehr es ihnen Gelegenheit gab, hie und da eine Busse von ein paar Talenten zu erheben. So ist denn fast kein einziger angesehener Mann von Miltiades bis auf Demosthenes ohne eine Busse davon gekommen, und der innere Verfall des herrlichen Staats musste mit diesem Bewusstsein jener tüchtigsten Männer beginnen, dass sie durchaus keine Mittel hatten, sich dem Ruin ihres Vermögens zu entziehen, wenn einmal das „Volk" auf sie aufmerksam geworden. Denn am Ende, wen die Busse verschonte, den ruinirte die Leiturgie; und daher gab es mitten in dieser Hauptstadt der Bildung und des Welthandels zuletzt weder grosse Grundbesitzer noch auch grosse Capitalisten mehr. Der Mangel der freien Arbeit hat auch Athen verdorben.

Natürlich machte nun dieser ganze Entwicklungsgang der Dinge einen um so tieferen sittlichen Eindruck, je weniger man, da das einzige, was ihn zu bekämpfen im Stande war, die freie Arbeit, als unehrenwerth dastand, sich demselben entziehen konnte. Und wenn daher auch Thucydides in der berühmten Stelle, wo er von dem Untergange der alten sittlichen Ordnung in Athen ein so ernstes Bild entwirft, ein Bild das gewiss für ganz Griechenland Geltung hat, ein wenig zu dunkle Farben aufträgt, so wird er doch im Ganzen Recht behalten. Wir wollen aus dieser Stelle nur den Punkt herausheben, der für uns entscheidend ist. Das ist der Satz, dass mit dem peloponnesischen Kriege der Mittelstand untergegangen ist. An seine Stelle ist jetzt allenthalben der Gegensatz zwischen dem *δῆμος* und den *ὀλίγοι* getreten, und Jene, die *νεωτερίζειν τι βουλόμενοι*, haben freies Feld und willige Gemüther gefunden [1]. Es ist allerdings wohl wahr-

1) Thuc. III, 82.

scheinlich, dass dies in seinem ganzen Umfange erst gegen das Ende des peloponnesischen Krieges stattgefunden. Allein die Begebenheiten in Corcyra scheinen dennoch schon der Wendepunkt des öffentlichen Bewusstseins gewesen zu sein, und vieles wäre vielleicht anders geworden, wenn hier die Dinge einen anderen Lauf genommen hätten. In Corcyra nämlich blühten allerdings Handel und Schifffahrt, allein dicht umgeben von Barbaren muss die niedere Klasse, derjenigen entsprechend, die den Piraeus in Athen bewohnte, eine höchst rohe und wilde Masse gewesen sein. Auf diese Masse gestützt hatte ein gewisser Pithias sich der Gewalt bemächtigt, und wollte nun nach atheniensischem Muster einige Wohlhabende durch übermässig harte Bussen, wahrscheinlich gegen alles Recht, gewiss gegen alle Billigkeit — um ihr Vermögen bringen zu Gunsten des Volkes. Es entsteht Streit, aus dem Streite Gewalt, man greift zu den Waffen, den Vorwand giebt die Frage, ob man zu Athen oder zu Korinth halten soll; die Reichen stürzen mit dem Schwerte bewaffnet auf den Pithias und tödten ihn. Indess erhebt sich die ganze Masse, von den Atheniensern aufgereizt; ein wüthender Kampf entsteht, beide Parteien rufen die Sklaven auf; diese schlagen sich zum Volke, die Vornehmen werden bewältigt, und ein furchtbares Morden beginnt, bald nicht mehr blos ein reiner Sieg der einen Gesellschaftsklasse, sondern viele der Reichen wurden gemordet wegen persönlicher Feindschaft, andere um ihres Vermögens willen; kurz man sieht hier zum erstenmale alle Elemente eines Pöbelaufruhrs in wilder Gährung. Diese Revolution in Corcyra ist so viel wir sehen, die erste Erscheinung der Art in Griechenland; ganz offenbar hatten die inneren Umwälzungen z. B. in Athen gegen die Pisistratiden und selbst der Cylonische Versuch einen durchaus anderen Charakter; selbst die Aufstände der Heloten, und mehr noch die der Messenier gegen die Spartaner sind etwas anderes, denn sie sind Kämpfe um die Freiheit und eine Vertheidigung gegen das Unerträgliche, nicht Kämpfe der Gesellschaftsklassen gegen einander. Die schlimmsten Folgen aber wird es unzweifelhaft gehabt haben, dass man in Corcyra die Sklaven aufgerufen, um an diesem gesellschaftlichen Kampfe Theil zu nehmen. Die Zahl der Sklaven in Griechenland war

eine sehr grosse, und sie selbst waren zum Theil ganz anderer Natur als der Sklavenstand in Rom. In Rom brachte man Sklaven aus den verschiedensten Völkerschaften theils durch Gewalt, theils durch Kauf zusammen, und schlimm genug stand es auch hier um eine Freiheit, in der die Arbeit der Sklaverei gehörte. Allein das war denn doch am Ende ein ganz anderes Verhältniss als in dem Griechenland, das wir als den Hauptsitz der Freiheit, der Kunst, des Seelenadels und der Wissenschaft zu bewundern pflegen. Rom, das diese Griechen so gerne als ein Reich von Barbaren verschrieen, ging von dem Grundsatze aus, dass es die ihm unterworfenen Nationen durch Bündnisse sich unterwerfen musste; es hat seine italienischen Gegner und Stammverwandte hundertmal besiegt und blutig gestraft, aber es hat nie ganze Völkerschaften in die Sklaverei verkauft. In Griechenland dagegen war es eben Grundsatz, jeden griechischen Stamm und jede griechische Stadt, die sich der Hegemonie, und das war im Grunde eine Tyrannis nicht unterwerfen wollte, zu zerstören, die Männer zu tödten, und die Frauen und Kinder als Sklaven zu verkaufen. Es ist merkwürdig, dass die Historiker Griechenlands dies höchste Maass der Barbarei, das eben bei den Griechen heimisch war, nicht ernstlicher betrachtet haben. Es beweist uns gerade diese Erscheinung die grosse Wahrheit der tiefgreifenden Bemerkung Boeckhs, dass die Masse des griechischen Volkes weit unter der Bildung und Gesittung der Masse unserer Zeit gestanden [1]. Er hätte nur hinzufügen sollen, auch tief unter der Masse des römischen Volkes. Denn dies Volk hat bei allen seinen Mängeln immer die Gerechtigkeit und das Recht sich erhalten, und kein Samniter, Vejer, oder ein anderer Italer war Sklave in Rom, während in Griechenland man die freien Weiber von Plataea

1) Vgl. das zwar harte, aber gerechte Urtheil Boeckhs (Staatshaush. Buch IV, 22) und im Besondern die Stelle B. II, 6: „Edle Erscheinungen sind untergegangen, und werden niemals (?) wieder so schön hervorkommen, aber die Grundsätze der Menge haben sich veredelt, wenn auch erhabene Geister des Alterthums eben so rein waren, als die erhabensten der neueren Zeit und hierin liegt der Fortschritt der Menschheit.“ — Hermann ist offenbar parteiisch für die Griechen, und hat zu viel Uebles bei ihnen nicht als Solches anerkennen mögen. Vgl. z. B. C. VII. §. 155.

und von andern Städten sich zu kaufen und zu verkaufen nicht schämte, wenn eine solche Stadt bezwungen war. Doch mag dies hier nur beiläufig bemerkt werden.

In jedem Falle ist es klar, dass der Sklavenstand in Griechenland, aus Freien zum grossen Theil gebildet und in grosser Zahl vorhanden, den Zuständen aller Orte die höchste Gefahr bringen musste, wenn er daran gewöhnt ward, bei jeder Gelegenheit seinerseits zu den Waffen zu greifen. Und am schlimmsten musste dies natürlich dann werden, wenn die Parteien der Bürger so weit kamen, wie dies in Corcyra geschehen, bei ihren inneren Kämpfen die Sklaven zur Theilnahme aufzurufen. Das musste nothwendig in den Demokratieen jeden besonnenen Mann über die Herrschaft des *δῆμος* bedenklich machen, und dieser Bedenklichkeit war, wie wir gesehen, durch andere Dinge schon trefflich vorgearbeitet. Das Ereigniss von Corcyra scheint daher einen tiefen Eindruck in ganz Griechenland gemacht zu haben. Nach dem Zeugniss des Thucydides wenigstens scheiden sich von da an in allen griechischen Staaten die beiden Classen der Vermögenden und der Nichtvermögenden, die Gebildeten und Nichtgebildeten, kurz die höhere und niedere Classe. Und zwar nicht mehr wie früher als eine einfache und naturgemässe Erscheinung im Gesellschaftsleben, sondern in scharfem Gegensatz, als feindliche Elemente, mit entgegengesetzten Forderungen, Principien und Strebungen [1]. Es ist der innere Wendepunkt der griechischen Geschichte, der sich äusserlich nun auch sogleich dadurch zeigt, dass allenthalben die höhere Classe sich den Spartanern, die niedere sich den Atheniensern zuwandte. Ein jedes Volk muss eine solche Epoche durchgehen. Das Verschmelzen der kleineren Localstaaten zu grösseren Staatenkörpern hat nothwendig eben die Voraussetzung, dass die gleichartigen gesellschaftlichen Classen in allen diesen kleinen Staaten sich als ein Ganzes fühlen und gemeinschaftlich handeln lernen. Es ist diese Epoche daher eine heilsame und naturgemässe, wenn sie zu dieser grösseren Staaten-

1) Thuc. III, 82. *Ἐπεὶ ὕστερόν γε καὶ πᾶν, ὡς εἰπεῖν, τὸ Ἑλληνικὸν ἐκινήθη, διαφορῶν οὐσῶν ἑκασταχοῦ, τοῖς τε τῶν δήμων προστάταις τοὺς Ἀθηναίους ἐπάγεσθαι, καὶ τοῖς ὀλίγοις τοὺς Λακεδαιμονίους.* — Unmittelbar vorher geht die Beschreibung der Revolution in Corcyra.

bildung wirklich hinführt, wie dies z. B. in den Staaten der germanischen Epoche geschehen ist. Allein gelingt diese Staatenbildung nicht, so ist es die Folge, dass alsbald durch den gesellschaftlichen Gegensatz auch die kleineren Staaten untergehen. Das war der Fall eben in Griechenland. Und seit dem obigen Zeitabschnitt ist der Gegensatz von Athen und Sparta nur noch Vorwand und Ausdruck; der wahre Gegensatz ist der der höhern und niedern gesellschaftlichen Classe in ganz Griechenland, und wie die Spartaner in Athen selbst unter der höheren Classe der Athenienser mächtige und thätige Bundesgenossen und Freunde hatten, so konnten die Athenienser in Sparta auf die Messenier und Heloten als neue kampfbereite Freunde zählen. — Das waren im Allgemeinen die Elemente derjenigen Verhältnisse, aus denen nunmehr die Theorie, oder die Publicistik Athens, von der wir zu reden haben, hervorging.

Fasst man nun das Gesagte in Einen Ueberblick zusammen, so ist es sogleich klar, dass unter solchen Verhältnissen, und namentlich in einem Volke, wo die einigermassen Wohlhabenden sofort damit begannen, sich mit den Staatsangelegenheiten zu beschäftigen, gewiss nicht erst zu Aristoteles Zeit sich bestimmte Ansichten oder Theorieen gebildet haben werden. Es lag gar zu nahe, sich die auf jene Verhältnisse bezüglichen Fragen vorzulegen. Nur dass die Untersuchungen darüber wenigstens im Anfange einen andern Charakter hatten, als dasjenige was man jetzt wohl die Rechtsphilosophie nennt.

Offenbar liegt die Aufgabe unserer heutigen Rechtsphilosophie im Gebiete des reinen Wissens, und auch der kühnste Philosoph wird, wenn er überall auf eine praktische Wirkung seiner Ideen hofft, dieselbe nur auf dem weiten Wege von der inneren Ueberzeugung des Einzelnen bis zur äusseren Bethätigung hoffen. In Griechenland war das anders. Hier war das Volk selbst Herrscher, und gab sich selbst seine Gesetze. Viele Beispiele lagen vor, dass man entweder bei der Gründung der neuen Staaten oder doch nach den Umwälzungen derselben einzelnen ausgezeichneten Männern den Auftrag gegeben, die Grundgesetze der Stadt zu entwerfen. Ein Staatsphilosoph stand daher im Allgemeinen der Praxis viel näher, und eben desshalb hatte denn auch die

reine Philosophie damals wenigstens einen viel geringeren Antheil an den publicistischen Ideen. Das mag wohl eben der Grund sein, weshalb vor Aristoteles und Platon kaum ein vollständiges, abstractes System der Politik zu Tage gefördert ist. Wir müssen daher wahrscheinlich an vielen Punkten, wo Aristoteles nicht genau genug in seinen Anführungen ist, nur Bruchstücke oder einzelne Abhandlungen voraussetzen.

Ganz anders freilich verhält es sich mit Platon und Aristoteles selbst. Diese lebten beide in einer Zeit, wo jener gesellschaftliche Kampf ziemlich ausgetobt hatte, und wo die Philosophie, auf den Trümmern des alten Griechenlands stehend, die Dinge in ihrem wahren Werthe erwägen konnte, wenig gestört von den Kämpfen der Parteien. Allein darum standen auch diese Philosophen nicht weniger unter dem Einfluss des alten Gegensatzes, wenn sie auch nicht mehr die Absicht hatten oder vernünftiger Weise auf die Aussicht rechnen konnten, noch einen Einfluss auf den Gang der Dinge zu gewinnen. Namentlich die ganze sokratische Philosophie in Beziehung auf den Staat erscheint in einem ganz anderen Lichte, wenn man den obigen Standpunkt, oder vielmehr wenn man die wirklichen Zustände des atheniensischen Lebens zum Grunde legt. Wir wollen zum Schlusse versuchen, mit einigen Bemerkungen diese Sache bestimmter darzulegen. Zunächst soll es unsere Aufgabe sein, die Vorläufer des Aristoteles so weit wir es vermögen, darzustellen.

Die Hauptquelle dafür ist, und wird wohl dauernd bleiben das zweite Buch der Aristotelischen Politik. In den übrigen Büchern führt Aristoteles nur ganz gelegentlich einzelne Schriftsteller an, und in den meisten Fällen bleibt es unentschieden, ob er nicht dieselben Personen meint, deren er im zweiten Buche Erwähnung gethan. Denn sehr häufig bedient er sich der allgemeinen Bezeichnung ἔνιοι oder τίς, oder ähnlicher. Bei dieser Ungenauigkeit schien uns nun nur Eins übrig zu bleiben. Wir werden nicht die Schriftsteller oder Publicisten — denn meistens erfahren wir gar nicht einmal, ob überall eine bestimmte Literatur oder nur eine bestimmt ausgesprochene wörtliche Meinung zum Grunde lag — für sich behandeln können, sondern sie vielmehr nach den Hauptgebieten und Fragen der Staatswissenschaft selbst

eintheilen. Alsdann aber werden wir, so weit es uns gelingen mag, Sinn und wahrscheinliche Bedeutung der betreffenden Lehren aus den Zuständen zu ergänzen suchen, die wir oben dargelegt haben, in dieser Anwendung die Berechtigung findend dafür, dass wir ehe wir zu unserem eigentlichen Gegenstande kamen, einen Theil der inneren Geschichte Griechenlands mit aufgenommen haben.

Man könnte uns hier nun freilich auf die Hauptstelle in der Politik des Aristoteles verweisen, die scheinbar alles was nicht wörtlich in der Politik selbst aufgenommen ist, nutzlos macht. Aristoteles sagt nämlich: „Von denen, die über Staatsverfassungen etwas geschrieben, haben Einige sich gar nicht mit Staatsgeschäften beschäftigt, sondern blieben ihr Lebenlang Privatmänner; und über diese ist, was irgend erwähnenswerth sein dürfte, wohl in allen Beziehungen gesagt worden [1]). Es scheint daher seine eigenen Angaben im Anfange des zweiten Buches als vollständig ausreichend zu betrachten. Allein geht man genauer auf die Sache ein, so ist das keineswegs der Fall. Alle seine Angaben sind ungemein dürftig nicht bloss, sondern sie entbehren gerade der Hauptsache, nämlich der allgemeinen Auffassung ihrer ganzen publicistischen Richtung. Aristoteles giebt uns durchaus kein Bild von der wissenschaftlichen Individualität dieser Männer, und fast eben so wenig von ihrem Zusammenhang mit dem Gang und Geist der Dinge in jener Zeit. Was er mittheilt, sind meistens einzelne Notizen, die einen Leser fast zu der Vorstellung bringen sollten, als habe im Grunde kein Grieche vor Aristoteles oder Platon sich aus irgend einem höheren Gesichtspunkte jemals mit der Frage nach Staat und Gesellschaft beschäftigt. Und doch war das ganz entschieden der Fall; so sehr, dass selbst Aristoteles an anderen Stellen die Sache selbst anführt, wie wir sogleich sehen werden. Und wie sollte in der That in einem geistig so stark angeregten Volke, einem Volke das so grosse Gesetzgeber, so grosse Philosophen, und vor allen Dingen so grosse Erfahrungen hatte, die Politik nicht allgemeiner und ernster betrieben worden sein, als die Angaben des Aristoteles es zu sagen scheinen? Die Alten hatten überhaupt keinen Sinn für das,

---

1) Pol. II, 9. 1. *περὶ ὧν, εἴ τι ἀξιόλογον, εἴρηται σχεδὸν περὶ πάντων.*

was wir die Geschichte der Literatur und Wissenschaft nennen; und diese alte Bemerkung bestätigt Aristoteles aufs Neue. Will man aber sich aus vorliegenden Thatsachen von der behaupteten Unzuverlässigkeit, oder Ungenauigkeit, oder Dürftigkeit der Aristotelischen Angaben überzeugen, so vergleiche man, was Aristoteles über Platons Staat (Sokrates) sagt. Wie niedrig ist seine Auffassung der grossartigen Idee Platons! Wie wenig trifft er den wahren Kern des Gedankens, aus dem diese gesellschaftliche Republik entsprungen! Wie weit sind seine kritischen Bemerkungen davon entfernt, den eigentlichen Hauptpunkt zu treffen, auf dem Platons Ideen die Wahrheit nicht erreichen, oder wenn man will über sie hinwegfliegen! Und sollten wir aus diesen Angaben uns ein Bild vom Platonischen Staate machen, würden wir da wohl je dazu gekommen sein, dieses Bild als den Vater aller socialen Republiken anzusehen? In der That, wenn das Verhältniss zwischen dem, was Aristoteles über die verloren gegangenen Schriften sagt, und dem, was sie wirklich enthalten haben, dasselbe ist wie zwischen seiner Angabe über Platon und dem Inhalt der Platonischen Arbeit selbst, so haben wir in den Vorgängern des Aristoteles eine reiche und blühende Literatur verloren. Und fast scheint es, als sei dem so gewesen.

So viel nun von unsrer Quelle im Allgemeinen. Wir wollen jetzt die Trümmer dieser untergegangenen Wissenschaft, so weit möglich, zusammenzustellen versuchen.

III.

Mit Recht wohl nimmt die Frage nach der Staatsverfassung im Allgemeinen den ersten Platz in dieser Untersuchung ein. Wir stellen daher zusammen, was in dieser Beziehung gefunden wird.

Es ist eine sehr gewöhnliche Meinung, dass wenigstens die Grundgedanken des Platon und Aristoteles über die Staatsverfassungen und die gesellschaftlichen Ordnungen diesen eigenthümlich seien. Und zwar in der Weise, dass Platons Grundidee, die Aufhebung aller gesellschaftlichen Selbstständigkeit in der allgemeinen, durch die Erziehung begründeten strengen Gesell-

schaftsordnung, ausgedrückt und, zum Theil begründet durch die Gemeinschaft der Güter und der Weiber, Platon angehöre, während die Unterscheidung der drei Grundformen der Verfassungen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie von Aristoteles zuerst aufgestellt oder doch ihrem inneren Wesen nach begründet sei.

Dem ist nicht so, und fügen wir es gleich hinzu, dem konnte nicht so sein.

Wir haben eben, wenn wir die bisherige Darstellung in ihren beiden Hauptpunkten zusammen fassen wollen, zweierlei gesehen. Erstlich, dass der Handel und Verkehr die ursprünglichen Besitzverhältnisse durch das Eintreten und namentlich durch den Sieg des gewerblichen Capitals über den reinen Grundbesitz im Wesentlichen umgestaltet hatte. Zweitens, dass dadurch ein Gegensatz der besitzenden und nichtbesitzenden Classe entstanden war, der ganz Griechenland umfasste, und der zu den blutigsten innern Kämpfen führte. Diese beiden allgemeinen Thatsachen hatten in Athen während des peloponnesischen Krieges ihren Hauptausdruck gefunden. Es war keine Frage mehr, dass die Verfassungen der Staaten Einer grossen Gewalt unterworfen waren, und diese Gewalt war die des Besitzes. Es war nicht möglich, sich dieser ersten praktischen Thatsache zu entziehen; es war nicht möglich, in Griechenland über Verfassungen zu reden, ohne von dem Besitz zu sprechen, und die Vertheilung des Grundbesitzes zur Grundlage der Verfassung zu machen. Dazu kam, dass ohnehin schon in den verschiedenen Staaten die verschiedensten Formen des Besitzes und seiner Vertheilung vorlagen; in Sparta die Gemeinschaft des Grundbesitzes, und so auch in Kreta, in beiden freilich nur für die herrschende Classe; in Athen die Herrschaft des gewerblichen Erwerbs und die Zertrümmerung des Grundbesitzes; in Korinth, ohne Grundbesitz, die Herrschaft des grossen Capitals; in Theben die Dynastenherrschaft, unserm Adel am ähnlichsten; in Argos grosse Grundbesitzer und kleine neben einander; in Arkadien die Herrschaft der freien Hufe. Man hatte ferner gesehen, welche Macht das Geld auszuüben im Stande sei; wie das Verderbniss eben durch das Geld in die Gesellschaftsordnung, durch die Gesellschaftsordnung in die Staats-

verfassungen hineingedrungen war. Man hatte Grund und Folge des Uebels vor sich, um sich, hinter sich; wie war es möglich, von dieser Frage, von der Frage ob überall das persönliche Eigenthum, ob die Ehe, ob das Geld für Volk und Staat etwas Gutes sei oder nicht, abzusehen? Es musste nothwendig und natürlich bei den Griechen alle Philosophie der Gesellschaft gerade mit dieser Frage anfangen.

Und ebenso verhielt es sich mit der Frage nach den drei Formen der Verfassungen. Die griechischen Staaten hatten in kurzer Zeit alle jene Formen durchlebt. Fast keine hatte nicht wenigstens zwei derselben daheim oder beim Nachbar gesehen. Man sah ihre Natur um so deutlicher, je enger der Raum war, auf welchem sich diese Formen bewegten, je leichter jeder Staat Veranlassung fand, in dieselben, wenn sie bei seinen Nachbarn entstanden, hineinzugreifen. War es möglich, dass alle jene Begriffe von Monarchie, Aristokratie, Demokratie, und die ihnen entsprechenden Gegensätze oder die παρεκβάσεις wie Aristoteles sie nannte, nicht lange schon jedem griechischen Denker geläufig sein sollten? Im Gegentheil bildeten gerade sie die Basis der Zustände im Ganzen, und der Interessen im Einzelnen. Und so würde es, auch wenn wir gar keine näheren Nachrichten darüber hätten, mehr als wahrscheinlich sein, dass alle Grundbegriffe sowohl des Platon als des Aristoteles schon lange vor ihnen dem griechischem Bewusstsein, und da es eine diesem Bewusstsein entsprechende Literatur gab, auch der griechischen Literatur klar ausgearbeitet vorliegen mussten.

Diesen Sätzen nun entspricht dasjenige, was wir wenn auch nur andeutungsweise, beim Aristoteles finden, doch muss es uns gestattet sein, zunächst gleichsam den Rahmen für dieses kleine literargeschichtliche Bild zu geben, so weit die allgemeine Lage der Dinge und die Nachrichten beim Aristoteles es zulassen.

Wie der Satz im Allgemeinen gilt, dass jede Zeit ihre besondere Grundrichtung in der staatlichen und gesellschaftlichen Auffassung erzeugt, so gilt nicht weniger im Besonderen, dass jede Zeit auch ihren eigenthümlichen Gegensatz in der Theorie hat. Es enthält dieser Gegensatz immer als tiefste Grundlage wesentlich dasselbe, nämlich die beiden Pole des Gesammtlebens,

in theoretischer Form dargestellt, die Ordnung auf der einen Seite, in welcher der Einzelne dem Ganzen unterworfen ist, und die Freiheit auf der andern, in welcher der Einzelne das Ganze sich zu unterwerfen trachtet. Allein immer hat dieser Gegensatz seine eigenthümliche an die ganze Zeitlage eng angeknüpfte Form.

In Griechenland hatte nämlich die Staatsform aller Art Eins gemeinschaftlich erzeugt; das war die despotische Herrschaft derjenigen Classe, welche die Herrschaft gewann, mochte dies nun die spartanische Oligarchie, oder die atheniensische Demagogie sein. Es liegt diese Thatsache allerdings als natürliche unabweisbare Folge in einem Satze, dessen erste und grossartigste Bestätigung eben das ganze Leben Griechenlands ist, dass nämlich immer und nothwendig da, wo die Staatsgewalt ganz in den Händen der Gesellschaft ist, ein Zeitpunkt eintritt, in welchem das Interesse der herrschenden Classe aus der Herrschaft derselben eine Despotie macht. Diesen Satz kannte man freilich nicht, da die Griechen überhaupt nie aus dem Gemeindestaat hinauskamen. Allein man fühlte seine Folgen sehr gut. Und dies Gefühl ward die Grundlage zweier wesentlich entgegengesetzter Anschauungsweisen.

Die Einen nämlich, der alten Freiheit eingedenk, und mit jenem Drange nach Selbstbeherrschung begabt, der der Grund der Freiheit aber auch der Unordnung von jeher gewesen ist, sahen sich ausser Stande, in den bestehenden oder auch ihnen denkbaren Verfassungen eine solche aufzufinden, die überhaupt dazu fähig sei, zugleich die Herrschaft und die Freiheit zu geben. Sie kamen daher zu dem Resultat, das im Grunde schon Hobbes aufstellt, das nachher von Fichte auf den logischen Begriff des Ich zurückgeführt und nur durch eine Reihe von Inconsequenzen wieder aufgehoben ward, und das in neuester Zeit Proudhon mit wenig Logik aber desto mehr Lärm in seiner Weise noch einmal als die Anarchie gelehrt hat, dass die wahre Freiheit des Menschen des Staates nicht bedürfe, ja dass der Staat im Grunde in directem Widerspruche mit dem Wesen der vollkommenen Selbstbestimmung stehe. Es werde diese Vollkommenheit eben nur in der gänzlichen Unabhängigkeit vom

Staate, in dem reinen Leben für sich erreicht; jede Herrschaft sei eine Despotie, und die Herrscherlosigkeit das Beste.

Wer diese Richtung in der griechischen Staatsphilosophie vertreten hat, das wissen wir nicht. Allein es scheint, als ob das jedenfalls nicht die Meinung eines Einzelnen gewesen. Aristoteles führt dieselbe im siebenten Buch Cap. III. 1. in folgender Weise auf:

„In Betreff der beiden Parteien (*ἀμφότεροι αὐτοί*), von denen nämlich die Einen alle politische Thätigkeit in Staatsämtern verwerfen, indem sie meinen, das Leben eines freien Mannes sei von dem politischen ganz verschieden (*τὸν δὲ τοῦ ἐλευθέρου βίον ἕτερον τινὰ εἶναι τοῦ πολιτικοῦ*) und das von allem wünschenswertheste, während die Anderen dies von dem letzteren aussagen, denn es sei unmöglich dass Einer der nichts thue, sich wohlbefinden könne, Wohlbefinden aber mit der Glückseligkeit (*εὐδαιμονία*) identisch sei, haben wir zu sagen, dass sie in gewisser Weise beide Recht haben. Die ersteren darin, dass das Leben eines freien Mannes besser ist als das eines despotischen Herrschers. — — (2.) Wenn sie indess jede Herrschaft für Despotie halten (*τὸ μέντοι νομίζειν πᾶσαν ἀρχὴν εἶναι δεσποτείαν*), so ist das unrichtig" — u. s. w.

Man sieht hieraus, dass die Grundlage dieser Auffassung eigentlich nicht der Begriff oder Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit war, sondern vielmehr die Lehre von der Glückseligkeit, die Eudaimonie, deren Zweck nicht die Verwirklichung der Selbstbestimmung, sondern die des harmonischen Daseins ist. Wie weit nun die Vertreter dieser Ansicht mit dem folgenden zusammenhängen, wagen wir nicht zu bestimmen. In jedem Falle muss die Zahl weder bedeutend, noch auch die Ansicht selbst philosophisch in Beziehung auf Staat und Recht ausgebildet gewesen sein, da wir weiter keine Spur derselben gefunden haben. Wie sich aber ihr Entstehen erklärt, glauben wir angedeutet zu haben.

Diejenigen nun, die wir jetzt aufführen, bilden natürlich im Grossen und Ganzen die Gesammtheit der zweiten jener Parteien, von denen Aristoteles oben redet, das ist diejenigen, welche die Bethätigung der menschlichen Kräfte am Staatsleben für eine

wesentliche Bedingung seiner Entwicklung oder eine nothwendige Aufgabe gehalten haben. Von diesen nun sagt Aristoteles ganz im Allgemeinen, dass sie, wenn sie auch sonst viel Wahres und Schönes gesagt haben mögen, dennoch das praktisch Brauchbare verfehlen [1]). „Unsere Politiker“ [2]) fährt er fort, „beschränken sich entweder auf die Darstellung (derjenigen Verfassung) welche die vollkommenste ist und vieler äusseren Begünstigung bedarf, oder wenn sie mehr eine allgemeine aufstellen, so lobpreisen sie, mit Beseitigung der (in ihrem eignen Staate) bestehenden Verfassung die lakonische oder sonst eine.“

Wir haben in diesen Satz die Worte „in ihrem eigenen Staat“ hineingeschoben; sie stehen eigentlich nicht bei Aristoteles, er sagt bloss „τὰς ὑπαρχούσας ἀναιροῦντες πολιτείας“; es ist aber auf den ersten Blick klar, dass dies der Sinn dieses Seitenhiebes auf die Publicisten ist; vielleicht gerade dass er hier wieder einmal es auf Plato abgesehen hat. Jedenfalls ist gerade diese Sitte in der Publicistik eine nur zu gewöhnliche, dass diejenigen, welche nach einem Besseren als das Bestehende ist, suchen, nicht so sehr an die Besserung des Bestehenden, als an die Einführung von etwas ganz Neuem zu denken pflegen. Für die weniger Ernsten ist es ohnehin viel leichter, sich in Fremdes hineinzusetzen, als die Quellen der Besserung in dem Eigenen zu suchen; auch finden sie weniger Widerspruch, da wenigere das Fremde so gut kennen als das Eigene. Jedenfalls sehen wir, dass trotz des Mangels an Journalen und Broschüren dennoch diese Sitte zur Zeit des Aristoteles eben so gut im Gange war, als zu unserer Zeit. Und so dürfte sie wohl denn auch künftig gelegentlich, zur geringen Freude der wirklich die Besserung Wollenden, wieder zum Vorschein kommen.

Welches nun diese bestimmten Theorieen und Schriftsteller gewesen sind, darüber finden wir in Beziehung auf die Verfassungen folgendes.

Man muss nämlich offenbar zunächst scheiden zwischen denjenigen Stellen der Politik, in denen ganz im Allgemeinen, ohne

1) Pal. IV. 1. 3. οἱ πλεῖστοι τῶν ἀποφαινομένων περὶ πολιτείας.

2) So übersetzt Stahr, wie mir scheint sehr glücklich die Worte des Aristoteles „νῦν δ' οἱ μὲν τὴν ἀκροτάτην“ u. s. w.

namentliche Bezeichnung, Schriftsteller aufgeführt sind, und denen, in welchen Aristoteles seine Autoren namhaft macht. Es wird dabei nothwendig für immer ungewiss bleiben, ob damit andre gemeint sind als die namhaft gemachten, oder ob er dieselben meint. Wir besitzen kein Mittel dies zu entscheiden. Diese Stellen haben daher auch für die Literärgeschichte wenig Werth, und wir werden sie desshalb an ihrem Orte zu demjenigen hinzufügen, was über die Einzelnen gesagt werden kann. Eine von diesen Stellen jedoch hat eine allgemeinere Bedeutung.

Für diejenigen nämlich, welche einmal die Betheiligung am Staat für eine Pflicht des Einzelnen hielten, musste alsbald die Frage entstehen, wie sich der Gesetzgeber in dem bestimmten Staate zu den beiden grossen Classen zu verhalten habe, deren Entstehung wir oben als den gesellschaftlichen Inhalt der griechischen Geschichte bezeichnet haben. Und hier waren nur zwei Fälle möglich. Entweder musste man dabei von dem Gesichtspunkt ausgehen, dass die höhere Classe durch das höhere Maass von geistigen und wirthschaftlichen Gütern, das sie ja doch am Ende besass, die vorzugsweise berechtigte sei, oder von dem fast entgegengesetzten, dass die niedere Classe nach dem Princip der Freiheit durchaus als eben so hoch berechtigt im Staate angesehen werden müsse. Oder um die Sache unsern Gedanken und Ausdrücken näher zu bringen, es musste bei der damaligen Lage der Dinge der Gegensatz der conservativen und der demokratischen Partei im Volke sich in der staatlichen Literatur wiederholen; es musste unter den Schriftstellern, die nicht alle Verfassung verwarfen wie die eben angeführte Richtung, eine conservative und eine demokratische Richtung geben. Das lag in der Natur der Sache, und in der That finden wir die Bestätigung davon beim Aristoteles, freilich in seiner aphoristischen und beiläufigen Weise, so dass wir, die Thatsache selbst anerkennend, doch im Grunde etwas Genaueres darüber nicht hinzustellen vermögen.

Nachdem nämlich Aristoteles im B. III. C. VII. die Frage hin und her gewendet hat, ob diejenigen Elemente des persönlichen Lebens, welche die Einzelnen zu ausgezeichneteren Menschen machen, die Gerechtigkeit, die Tapferkeit, die Tugend u. s. w.,

nicht eben dadurch auch vorzüglich berechtigt machen zur Theilnahme an der Staatsgewalt [1]), und welche verschiedenen Verhältnisse sich daraus ergeben, je nachdem die Zahl derselben im Verhältniss zur gesammten Volkszahl eine geringe oder eine grosse ist, kommt er zu dem wichtigen Satz, der vielleicht unter allen in seinem ganzen Werk am meisten zeigt, wie nahe er dem wahren Verständniss des Staatsbegriffs war und wie er dennoch nicht dazu gelangen konnte, da nirgend in Griechenland sich die selbstherrliche Idee der Staatsgewalt aus den gesellschaftlichen Gegensätzen zu eigner Thätigkeit hatte emporringen können, dass nämlich von allen den Bestimmungen „nach welchen entweder die eine oder die andere Classe herrschen, und von den übrigen allen verlangen solle, dass sie sich von ihr beherrschen lasse, keine richtig ist.“ Was ist dann richtig, fragt man unwillkührlich? Ist denn vielleicht die Classe der mittleren Grundbesitzer, die Aristoteles später als die beste Classe der Gesellschaft darstellt, die zum Herrschen am geeignetsten sei, weil sie eben am wenigsten regiere, nicht auch eine Classe? Und ist der Satz, dass das Gesetz und nicht der Volksbeschluss (*ψήφισμα*) herrschen solle, nicht nur eine andre Form derselben Forderung, da ja das Gesetz eben der Wille der herrschenden Classe ist? — Doch dies nur beiläufig. Nachdem er jenes gesagt, fährt er fort: „dennoch lässt sich auch jener schwierigen Frage welche Einige untersuchen und als Problem aufstellen, auf diese Weise begegnen. Es stellen nämlich Einige die Frage auf, ob der Gesetzgeber, welcher die richtigsten Gesetze geben will, seine Gesetze zu Gunsten des Interesses der Besseren (*πρὸς τὸ τῶν βελτιόνων συμφέρον*) oder desjenigen der Mehrzahl (*ἢ πρὸς τὸ τῶν πλειόνων* — im Grunde die niedre nichtbesitzende Classe) geben solle“ [2]). —

1) Wir machen besonders auf den §. 7. dieses Capitels aufmerksam, wo Aristoteles von dem Wesen der höhern Classe sagt dass sie *πρὸς τὰ συμβόλαια πιστοὶ μᾶλλον ὡς ἐπὶ τὸ πλέον· οἱ δ' ἐλεύθεροι καὶ εὐγενεῖς ὡς ἐγγὺς ἀλλήλων, πολῖται* (wohl nicht Bürger, wie Stahr übersetzt, sondern Staatsmänner) *γὰρ μᾶλλον οἱ γενναιότεροι τῶν ἀγέννων* — — *διότι βελτίους εἰκὸς τοὺς ἐκ βελτιόνων.* Vgl. den eigenthümlichen Satz I. 2. 19.

2) Stahr übersetzt diese Stelle etwas anders (III. 7. 13.) Es kommt

Wie nun diese Einigen entschieden haben, ob sie zu den Schriftstellern gehören oder nicht, wer sie gewesen, das alles erfahren wir nicht. Indessen ist doch so viel klar, dass hier die Anwendung des gesellschaftlichen Gegensatzes bereits in der Philosophie des Staats auf das Bestimmteste hervortritt. Steht einmal eine solche Frage nur erst da, so wird sie auch von dem Einen so, von dem Andern anders beantwortet werden; und wenn dabei auch nicht wie seit dem Auftreten des Christenthums religiöse Momente mit hineingreifen, so lässt es sich andrerseits durchaus nicht verkennen, dass die sittlichen Begriffe und Forderungen, oder alles das was wir in Einem Gedanken zusammengefasst das ἔϑος nennen, entscheidend mit einwirken. Die conservative Richtung, der wir namentlich seit dem Aufstande in Corcyra allenthalben auch in den Handelsstädten begegnen, hat daher gewiss auch in der Literatur ihre Vertreter gehabt, so gut als die demokratische, und Aristoteles mit seiner unklaren Vorstellung von dem Mittelstande und seiner Trefflichkeit kann als der eigentliche, freilich im höchsten Grade scharfsinnige und kundige Vertreter desjenigen betrachtet werden, was wir das juste milieu nennen würden.

Mehr nun ist aus diesem Punkte aus den vorhandenen Angaben schwerlich zu erreichen. Etwas festere Gestalt gewinnt dieser Rest der Literärgeschichte, wenn wir uns den bestimmten Namen zuwenden.

Und hier ist zuerst zu bemerken, dass die, durchaus strenge, ja fast schulgerechte Unterscheidung zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie keinesweges dem Aristoteles angehört, ja dass er sie nicht einmal allein auf unsere Zeit übertragen hat. Wir finden im Gegentheil gerade diese drei Grundformen bereits bei Herodot [1], und zwar in einer Weise aufgeführt, dass es kein Zweifel sein kann, es müsse die Frage nach denselben und das Nachdenken darüber eine langbekannte Aufgabe

auf die beiden Worte νομοϑετητέον und πρὸς τὸ viel an. Ganz genau wird sich namentlich das letzte wohl überhaupt nicht übersetzen lassen; man kann auch sagen „im Geiste der — im Sinne der — für die“ u. s. w. Die Hauptsache freilich bleibt dieselbe.

1) Herod. III. 80—83.

in der griechischen Welt gewesen sein. Herodot führt nämlich bei der Gründung des persischen Reiches drei Sprecher unter den sieben Häuptern der siegenden Perser auf, von denen der Eine, Otanes, die Demokratie als die künftige Herrscherform preist, Megabyzus dagegen, der zweite, die Aristokratie; Darius aber die Monarchie. Es wird niemanden einfallen zu behaupten, dass wirklich eine solche Untersuchung stattgefunden, noch weniger aber, dass die sehr gewichtigen, den Stempel langer und ernster Beobachtungen an sich tragender Gründe, die hier angeführt werden, der Debatte der persischen Grossen entnommen seien. Sie zeigen vielmehr, dass die Griechen jene drei Begriffe schon hundert Jahre vor Aristoteles vollkommen kannten, und mit ihnen zu rechnen wussten, und dass Aristoteles daher in dieser Beziehung durchaus nichts eigentlich Neues zu schaffen, ja kaum etwas Unklares zu ordnen hatte. Uns will es vielmehr scheinen, als habe die Unterscheidung jener drei Kategorieen der Staatsform einen Theil der politischen Erziehung der Freien ausgemacht. Es ist nicht wahrscheinlich, dass neben dem Unterricht in allen andern auf den Staat bezüglichen Dingen die freie Jugend, die ja die Verfassung des eignen Staats und so auch die der andern kennen lernen musste, nicht zu einer scharfen Unterscheidung jener Formen Anleitung gehabt haben sollte. Wäre denn nun auch das nicht — wir wenigstens können die Sache nicht mit Stellen belegen — so ist doch so viel unzweifelhaft, dass jene Unterscheidung im Munde und Geiste aller Griechen war. Wir sehen dies auf jeder Seite namentlich im Thucydides so wie er nur irgendwie von den innern Verhältnissen zu reden hat; und dass dabei der Ausdruck „Aristokratie“ nicht oder doch wohl nur sehr selten vorkommt (ich habe kein Beispiel gefunden) sondern statt dessen stets jene schon früher citirten allgemeinen Bezeichnungen, Oligarchie, Herrschaft des Mächtigen, der Grossen u. s. w. lag natürlich darin, dass er eben eine Geschichte schrieb und keine Theorie. Unterläge die Sache aber noch einem Zweifel, so würde die folgende Stelle des Aristoteles uns darüber aufklären; denn sie zeigt nicht allein, dass man jene Begriffe sehr genau kannte und auch im Stande war, Anwendungen derselben auf das praktische Leben

zu machen, sondern dass man sogar schon lange vor Aristoteles den Gedanken theoretisch klar genug begründet hatte, dass die beste Verfassung nicht in Einer dieser Grundformen, sondern in einer Verschmelzung derselben mit einander bestehen müsse. Aristoteles sagt nämlich [1].

„Einige nun sagen, es müsse die beste Verfassung aus allen Verfassungen gemischt sein wesshalb sie denn auch die der Lakedaimonier loben, denn sie bestehe, sagen die Einen aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie, indem sie in dem Königthum die Monarchie, in der Herrschaft der Geronten die Oligarchie finden; die Geltung der Demokratie bestehe in der Herrschaft der Ephoren, weil die Ephoren aus dem Volke gewählt werden. Die Anderen dagegen betrachten die Ephorie als Tyrannis, als demokratische Einrichtung die Syssitien und die übrigen Einrichtungen für das tägliche Leben.“

Hier ist es klar genug, dass derselbe Gedankenprocess, den schon Herodot auf die Perser überträgt, auch später noch sich in der griechischen Literatur Geltung verschafft hat, das Abwägen jener drei Grundformen der Verfassung, das Suchen nach Beispielen, und die Anstrengung aus einer Verschmelzung derselben das Beste zu finden, da man erkannte, dass keine für sich das lezte Ziel zu erreichen im Stande sei. Aristoteles ist also in dieser Beziehung durchaus receptiv gewesen; will man ihm etwas Besonderes, etwas ihm eigenthümlich Zugehöriges zusprechen, so bleibt nur das, dass er nicht jene drei Begriffe, sondern ihre Gegensätze, die παρεκβάσεις, die Oligarchie, die Tyrannis, und die Demagogie zuerst kategorisirt hat. Wir sagen kategorisirt; wir verstehen darunter, für das Verständniss — wenn man will für das Gedächtniss, oder gar nur für die Schule in Ordnung gebracht. Denn man kannte jene Begriffe der παρεκβάσεις vor Aristoteles vollkommen so gut als nach ihm, nur dass man nicht gewohnt war, ganz strenge Definitionen damit zu verbinden; und man hatte Recht dies nicht zu thun, weil man aus dem Leben und für das Leben, und nicht für die Schule oder für Gelehrte sprach.

---

1) Pol. II. 3. 10.

Nun wissen wir freilich auch nicht, auf welche *Personen* als Schriftsteller jene Angabe des Aristoteles Bezug haben kann. Man könnte vielleicht sogar versucht sein anzunehmen, dass Aristoteles an diesen und ähnlichen Stellen nicht von Schriftstellern, sondern von Privatmeinungen redet. Allein wir haben dennoch ganz bestimmte Angaben über wirkliche schriftstellerische Werke, und somit scheint eine solche Annahme durchaus willkührlich. Die Schriftsteller nämlich bei Aristoteles zunächst über die Verfassungen, und zwar sowohl über die socialen als über die rein politischen Bestimmungen derselben sind folgende:

Im B. II. C. 5. führt Aristoteles den *Hippodamos*, Euryphons Sohn auf, einen Milesier. Von ihm sagt er, „dass er *der erste Privatmann gewesen*, der es unternommen, etwas über die beste Staatsverfassung zu sagen. Es ist „derselbe, welcher die Abtheilung der Städte (nach Strassen und Quartieren [1]) erfunden und den Piraeus vermessen hat“ ein Mann, der auch sonst im Leben aus Ehrgeiz etwas übertrieben war, dergestalt, dass er Einigen allzugeckenhaft zu leben schien, indem er auf die Pflege seines vollen Haarwuchses und auf künstliche Zierde viel Sorgfalt verwandte, so wie ferner wegen seiner zwar geringen aber in Winter- und Sommerzeiten warmen Kleidung, dabei zugleich in der gesammten Natur der Dinge erfahren sein wollte.“ Den Inhalt der *πολιτεία* des Hippodamos giebt nun Aristoteles im Wesentlichen dahin an, dass der Staat nach ihm aus drei Abtheilungen von zusammen zehntausend Bewohnern [2]) bestehen solle. Von diesen sollen die Gewerbsleute [3]) den einen, die Landbauer den zweiten und die Krieger den dritten Theil bilden. Auch theilte er das Land in drei Theile, das heilige, das öffentliche und das Privateigenthum. Dann soll ein einziger höchster

1) Dies fügt Stahr in seiner Uebersetzung hinzu; im Text steht es eigentlich nicht — ὃς τὴν τῶν πόλεων διαίρεσιν εὗρε — es ist aber allerdings gewiss der Gedanke gewesen.

2) Stahr übersetzt „Bürgern;“ der Text hat „πλήθει μὲν μυριάνδρον“ was doch nicht Bürger bezeichnet, obwohl freilich der Gedanke des Hippodamos gewiss auf Bürger ging.

3) Auch hier scheint die Uebersetzung Stahrs nicht ganz zutreffend; er giebt τεχνίτας mit „Künstler“ und doch sind es unzweifelhaft Gewerbtreibende, Handwerker, u. s. w. vgl. Pol. III, 3. 4.

Gerichtshof eingesetzt werden, vor welchen alle Rechtssachen die nicht gut entschieden zu sein scheinen, gebracht werden sollen. Diese Stelle ist merkwürdig, weil sie unsers Wissens das einzige Mal ist, wo die Alten, — wir nehmen die Römer nicht aus — den Gedanken eines Appellationsgerichts ausgesprochen haben, was sonst mit dem Wesen eines Volksgerichts in directem Widerspruch steht [1]). Der letzte wichtige Punkt ist in dieser Verfassung, dass alle Staatsbeamten durch alle jene drei Abtheilungen des δῆμος (δῆμον δ' ἐποίει τὰ τρία μέρη τῆς πόλεως) gewählt werden sollten. Daneben führt Aristoteles einige minder wichtige Punkte an über die Abstimmung der Richter jenes Appellationsgerichts, die auf Täfelchen geschehen solle, ein Gesetz, dass die Erfinder nützlicher Dinge geehrt werden und dass die Kinder der im Kriege Gefallenen auf öffentliche Kosten ernährt werden sollen (was übrigens, wie Aristoteles selbst bemerkt, schon ohnehin in Athen der Fall war). — Wir übergehen die Kritik, die Aristoteles an seine Angaben knüpft und die sich im Wesentlichen darin zusammenfasst, dass die Krieger, als der ausschliesslich die Waffen führende Theil, die andern bald beherrschen werde. Es ist indess klar, dass schon hier die Grundgedanken des Platon in Beziehung auf die Scheidung der Stände vorliegen, nur mit dem allerdings wesentlichen Unterschiede, dass das Volk nicht aus einem, sondern aus allen drei Ständen gebildet sein soll. Mit Recht aber weist schon Aristoteles darauf hin, dass wenn die Krieger ihren Besitz selbst bebauen sollen, sie selbst Landleute, wenn die Landleute aber ihn für sie bebauen sollen, jene die Diener von diesen werden. So waren hier noch grosse Unklarheiten; wie viel von den Einwürfen des Aristoteles richtig sein mag, können wir natürlich nicht beurtheilen. Von Platon unterscheidet sich Hippodamos offenbar durch die (scheinbare) Aufrechthaltung des Privateigenthums und die wirkliche Erhaltung der Ehe. Immerhin war jedoch schon dieses Werk eine wichtige Vorarbeit für die Ideen des Platonischen Staates, und sie war keineswegs die

1) Es ist nicht ohne Interesse dabei zu bemerken, dass auch Aristoteles die Richtigkeit des Vorschlages gar nicht verstanden hat, seine Kritik desselben ist ein gänzliches Missverständniss. Vgl. 8. 9. 10.

einzige, noch auch die der Platonischen Republik nach allen Seiten am nächsten stehende.

Als den zweiten Vorgänger des Platon muss man nämlich wohl Phaleas den Chalkedonier ansehen, von dem Aristoteles sagt, dass er zuerst vorgeschlagen habe, dass die Besitzungen der Bürger gleich sein müssten. Dies meinte er sei zwar gleich bei der Gründung der Staaten ins Werk zu setzen nicht schwer, bei den schon gegründeten dagegen schwieriger. Er wollte dies nun in der Weise bewirken, dass die Reichen ihren Töchtern zwar Mitgiften geben, selbst aber keine empfangen sollten, während dagegen die Armen (*τοὺς δὲ πένητας*) zwar welche empfangen, nicht aber solche geben sollten. Dem Phaleas mögen dabei die Zustände in Sparta vorgeschwebt haben, wo die reichen Erbinnen, die *ἐπίκληροι* oder *ἐπίδικοι* einen so grossen und verderblichen Einfluss übten, und wo es zur Zeit des Aristoteles dahin gekommen war, dass diese Erbtöchter nicht weniger als zwei Fünftel des ganzen Grundbesitzes besassen [1]. Dass dieser Vorschlag als solcher nicht viel bedeutete ist klar; ob Phaleas mehr als diesen Vorschlag geschrieben, ob er namentlich eine ganze *πολιτεία* entworfen, erfahren wir indess nicht. Jedenfalls wendete sich Platon diesen Gedanken in seinen *νόμοις* zu, indem er wollte, dass kein Bürger mehr als das Fünffache des kleinsten Grundbesitzes erwerben solle. Darüber gab es indess auch Gesetze in Athen und bei den Locrern, und eben so bei den Spartanern. Im Uebrigen giebt Aristoteles doch Andeutungen, dass Phaleas ein grösseres Werk geschrieben habe; so sagt er, dass Phaleas fordre, es solle im Staate in zwei Dingen Gleichheit stattfinden, in der Erziehung und im Vermögen. Es zog also Phaleas den Gedanken — nicht der gemeinschaftlichen und organisirten Erziehung die die Griechen schon vor den Perserkriegen kannten [2], sondern den einer gleichen Erziehung des ganzen Volkes, mithin auch

1) Arist. Pol. II, 6. 11. — *χώρας τῶν πέντε μερῶν τὰ δύο* zum Theil auch, weil die Zahl der *ἐπίκληροι* so gross gewesen.

2) Herod. VI, 27. erzählt von Kinderschulen zum Lesen und Schreiben auf Chios, in denen die Decken einstürzten und Schüler und Kinder erschlugen — also auch Schulhäuser.

der Handwerker und Theten, in die Politik mit hinein; und daran müssen sich andere, unfassendere Vorschläge geknüpft haben, da Aristoteles weiter unten sagt, dass „die meisten seiner Einrichtungen Mittel beabsichtigen, um die inneren Verhältnisse (*τὰ πρὸς αὑτοὺς* — die gesellschaftlichen Ordnungen) in guter Ordnung zu erhalten“ [1]). Es ist sehr zu bedauern, dass wir über Phaleas so wenig erfahren, gewiss wird er zu denen gehört haben, die die Lage der Dinge in Griechenland, die socialen Gegensätze und die wachsende Gefahr die aus ihnen entstand, deutlich erkannten, und die mit Recht die rein formellen Bestimmungen der Verfassungen als das Unwesentliche betrachteten, wenn nur die Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse immer fester, und namentlich die immer gewaltiger sich erhebende Macht des Besitzes beschränkt und auf ihr gehöriges Maass zurückgedrängt werden könne. Es ist kaum zweifelhaft, dass dieser Gegenstand von den umsichtigsten Männern lange vor Aristoteles wohl erwogen worden ist, und dass sich gerade diejenigen am klarsten Rechenschaft darüber ablegten, die persönlich mit den Staatsangelegenheiten nichts zu thun hatten. Als ein merkwürdiges Document dieses Verständnisses des Besitzes und seines Einflusses wird dauernd jener Ausspruch der Pythia über Sparta dastehen, der für alles was das innere Leben dieses merkwürdigen Staates betrifft, immer die beste Quelle ist, dass nämlich „die Anhäufung des Vermögens und nichts anderes, Sparta vernichten werde“ [2]). So richtig urtheilte man schon damals und es ist nur zu verwundern, dass erst in unserem Jahrhundert die Alterthumskunde begonnen hat, den peloponnesischen Krieg auf den gesellschaftlichen Gegensatz, und den Untergang der griechischen Staaten auf den Besitz zurückzuführen. Sprachen doch die Quellen nicht weniger laut als die Thatsachen!

Was nun indess das Verhältniss Platons zu diesen seinen Vorläufern betrifft, so ist immerhin festzuhalten, dass nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Aristoteles die absolute Güter- und Weibergemeinschaft niemand vor dem Plato gelehrt hat; „denn

---

1) Ar. Pol. II, 4. 9. *τὰ πολλὰ βούλεται κατασκευάζειν.*

2) „*Ἁ φιλοχρηματία Σπάρταν ὀλεῖ, ἄλλο δὲ οὐδέν*“.

kein Anderer hat Neuerungen [1]), wie die Weiber- und Kindergemeinschaft oder die Syssitien der Weiber vorgeschlagen.“ Wenn nun das uns freilich nicht erklärt, was in den Werken des Hippodamos und Phaleas gestanden, so sehen wir doch daraus, was nicht darin gestanden, und die Angabe des Aristoteles, „dass alle (welche über Staatsangelegenheiten geschrieben) sich näher an die bestehenden Verfassungen halten als die Republik und die Gesetze des Platon“ [2]) bezieht sich offenbar auf diese beiden dem platonischen Ideale eigenthümlichen Punkte, die dann Aristoteles selbst mit bitterer, zum Theil ungerechter Kritik überhäuft. Jene Bemerkung nun macht es uns zugleich möglich eine andere Notiz bei Aristoteles auf ihr richtiges Maass zurückzuführen. Er sagt nämlich ganz beiläufig im siebenten Buch: „Wie die meisten Menschen nach ausgebreiteter Herrschaft ringen — so scheint auch Thibron ein Bewunderer des Gesetzgebers der Lakonen, und mit ihm jeder von denen, welche über ihre Verfassung etwas geschrieben haben, weil sie durch ihr Geübtsein im Bestehen von Gefahren über viele herrschten“ [3]). Von Thibron oder Thymbron erfahren wir wieder nichts; es ist möglich, dass jene Bewunderung der Inhalt einer historischen, einer philosophischen, oder auch einer ethnographischen Arbeit gewesen ist, deren, wie wir sehen werden, die Zeit vor Aristoteles und Platon keineswegs entbehrte.

Ungewiss ist ferner was Aristoteles an einer anderen Stelle [4]) meint, wenn er sagt: „dasselbe hat schon ein Früherer ausgesprochen (*τις ἀπεφήνατο τῶν πρότερον*); doch war sein Gesichtspunkt dabei nicht der unsere. Er urtheilte nämlich: von allen Verfassungen, wenn sie gut seien (*οὐσῶν ἐπιεικῶν*) wie von guten Oligarchieen u. s. w., sei die Demokratie die schlechteste; wenn

1) Arist. Pol. II, 4. 1. „Neuerungen“ steht auch nicht wörtlich im Text, ist aber von Stahr höchst geistreich und wahr mit aufgenommen, wie denn überhaupt seine Uebersetzung vortrefflich ist.

2) Pol. II, 4. 1.

3) Die Lesarten variiren: *Θίβρων* — *Θίμβρων* — *Τύμβρων* — *Θύβρων*. (Vgl. Gaisford ad Heph. p. 219 und Wessel. ad Diod. Sic. XIV. cp. 36.) — Arist. Pol. VII, 13. 11.

4) Pol. IV, 2. 3.

sie dagegen schlecht seien, die beste.“ Obwohl wir nicht anzugeben im Stande sind, wen Aristoteles hier meint, so sehen wir doch aus diesem kurzen Citat, dass es schon vor Aristoteles Schriftsteller über politische Dinge gab, denen es auf eine Handvoll Ungenauigkeit nicht ankam, wenn sie eine geistreiche Bemerkung an den Mann bringen wollten.

Kaum zu den eigentlich literarhistorischen Notizen wird man die Bemerkung des Aristoteles rechnen [1]), dass Charondas die Glieder der Familie Tischgenossen (ὁμοσιπύους), Epimenides der Kreter sie aber Heerdgenossen nennt (ὁμοκάπνους).

Eben so wenig möchte ich auf eine eigentlich publicistische Arbeit schliessen, wo Aristoteles bemerkt, dass der Sophist Lycophron sich über das Wesen des Gesetzes in einem Staat, in welchem die Tugend der Bürger nicht eine wesentliche Aufgabe des Ganzen sei, dahin ausgedrückt habe „dass alsdann aus dem Gesetze eine Vereinbarung, ein Bürge für die gegenseitigen Gerechtsame werde, aber ohne Kraft, die Bürger gut und gerecht zu machen“ [2]). Dennoch ist diese Notiz über diese Aeusserung des Lycophron sehr interessant, mag sie nun eine beiläufige gewesen sein, oder den Gegenstand einer eigenen Schrift gebildet haben. Sie zeigt nämlich, dass die griechische Rechtsphilosophie wenigstens die rein Fichtische Auffassung des Gesetzes und Rechts recht wohl kannte, nach welcher das Recht (nicht blos wie seit Hobbes der Staat) eine Vereinbarung der an sich unendlich berechtigten Einzelnen ist, sich gegenseitig um ihres gegenseitigen Vortheils willen in der Ausübung dieses unendlich persönlichen Rechts zu beschränken, wie sie aber diesen Standpunkt schon vor Aristoteles selbst bei den Sophisten überwunden hatten und der im Gesetze thätigen That eine positive, ethische Aufgabe stellten. — Will man weiter sagen, es habe hier sogar schon der Keim zur Besserungstheorie im Strafrecht gelegen, so spricht freilich nichts dagegen, aber auch nichts dafür.

Dies nun ist es, was wir über die Literatur in Beziehung

---

1) Pol. I. 1. 6.
2) Pol. III, 5. 11.

auf die eigentliche Verfassungsfrage von Aristoteles erfahren. Das allgemeine Resultat ist, wie es uns scheinen will, dass gewiss einzelne Politiker schon vor Platon und Aristoteles ganze und ziemlich ausgearbeitete Systeme der Politik herausgegeben hatten, und dass mehr als wahrscheinlich neben diesen Arbeiten eine Reihe anderer Schriften existirten, die mit mehr oder weniger Vollständigkeit dieselben Fragen, Begriffe und zum Theil auch Systeme besprachen, die den Werken des Aristoteles und Platon zum Grunde lagen. Ehe wir nun aber daran die betreffenden Bemerkungen anschliessen, wollen wir eine Reihe anderer Notizen in ihr gehöriges Licht setzen, bei denen wir freilich, da nur Aristoteles unsere Grundlage bildet, mehr auf das Interesse unserer Leser als auf völlige Vollständigkeit rechnen dürfen.

V.

Der Begriff der Staatswissenschaften, und andererseits die Thatsache, dass die Alten und unter ihnen namentlich auch Aristoteles alle Fragen und Gebiete derselben in der blossen Verfassungsfrage culminiren liessen, macht es uns zur Aufgabe, einen Blick auf dasjenige zu werfen, was in Beziehung auf die übrigen Gebiete der Staatswissenschaft der voraristotelischen politischen Literatur angehört.

Am nächsten verwandt mit der Verfassungsfrage von allen folgenden ist offenbar die Sklavenfrage.

Wir haben schon früher dargelegt, wie die Sklaverei namentlich seit dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges mehr und mehr eine allgemeine Bedeutung für die gesellschaftliche Ordnung gewann, und wie sich neben der wachsenden Masse der Sklaven zugleich die Furcht vor ihnen, und zwar eine keineswegs unbegründete geltend gemacht hatte. Es ist nun nicht unsere Absicht, an diesem Orte von dem Wesen der Sklaverei oder ihrem Einfluss auf die griechischen Sitten und socialen Bewegungen zu reden. Allein wenn, wie dies oben gezeigt ist, die philosophischen Untersuchungen über die Menschenrechte schon so weit gediehen waren, dass es eine Schule oder doch eine Lehre gab, welche die volle Freiheit nur in der Herrscherlosigkeit erkannte, so konnte es nicht fehlen, dass auch Wesen und Recht der Sklaverei

gleichen Untersuchungen unterworfen ward. Und in der That war dies der Fall. Ja es kann kaum einem gegründeten Zweifel unterliegen, dass es schon vor Aristoteles eine ziemlich allgemein verbreitete Ansicht gab, die durchaus mit der Idee der Sklavenemancipation unserer Zeit, der Anti-Slavery-Association und ähnlicher übereinstimmte, nur dass sie, wie es scheint, innerhalb der engen Grenzen der Theorie blieb, und nur gelegentlich auf die, in Athen eben verhältnissmässig milden Gesetze über Sklaven einwirkte.

Aristoteles betrachtet die Sklaverei als Theil der Lehre von der Hauswirthschaft, und die Sklaven selbst als Theil des Hauswesens. Diese Meinung ist nun offenbar wieder nicht ursprünglich seine eigene, sondern sie ist der Reflex des Kampfes zwischen den beiden Theorien, die er in folgender Weise aufführt. Er sagt [1]:

„den Einen nämlich erscheint die Herrschaft des Herrn über die Sklaven als eine Wissenschaft (ἐπιστήμη), und als identisch mit der Hausverwaltung, der Kunst des Staatsmannes und des Königs, wie wir das zu Anfang bemerkten. Den Andern erscheint das Herrschen über Sklaven wider die Natur (παρα φύσιν). Denn zwar sei durch das Gesetz der Eine Sklave, der Andere frei, der Natur nach aber sei kein Unterschied. Und desswegen sei sie (die Sklaverei) auch nicht gerecht. Denn sie beruhe nur auf der Gewalt“ (βίαιον γάρ).

Denselben Gegensatz der Ansichten führt er etwas später noch einmal an [2], indem er, das Princip seiner eigenen Ansicht zusammenfassend, sagt.

„Dass es nun Menschen giebt, von denen die einen von Natur frei, die andern von Natur Sklaven seien, denen es sowohl nützt als gerecht ist, Sklaven zu sein, ist einleuchtend, dass indessen auch die Vertheidiger des Gegentheils (οἱ τἀναντία φάσκοντες) in gewisser Beziehung Recht haben, ist nicht schwer einzusehen. — Ursache dieses Zwiespalts aber, und was für beide Ansichten Gründe aufzustellen verstattet, ist u. s. w.

---

1) Pol. I, 2. 3.
2) Ib. §. 15. 16.

Der Hauptgrund der Vertheidiger der Sklaverei wird uns gleichfalls mitgetheilt; im §. 18. a. a. O. fährt nämlich Aristoteles fort:

„Da nun von den entgegengesetzten Ansichten die Gründe für die Einen, dass nämlich das an Tugend Bessere nicht regieren und herrschen müsse“ (eine offenbare Verdrehung der Ansichten der Gegner der Sklaverei) „weder Halt noch überwiegende Kraft haben, so halten sich Einige unbedingt, wie sie meinen, an ein Gerechtes, denn das Gesetz ist ein Gerechtes, indem sie die Sklaverei durch Krieg als eine gerechte hinstellen. Zugleich aber verneinen sie es. Denn der Grund (ἀρχή, wohl nicht Anfang, wie Stahr will) des Krieges kann ja ungerecht sein, und dann wird doch wohl nimmermehr jemand behaupten, dass der, der es nicht verschuldet hat, Sklave zu werden, ein Sklave sein solle“ [1]).

Da es nicht unsere Sache sein kann, hier auf die eigenen Ansichten des Aristoteles [2]) oder Platons einzugehen, so lassen wir es mit diesen Citaten bewenden, die, wie es uns schien, deutlich genug zeigen, dass die Ansichten über Sklaverei sich direct genug entgegenstanden. Ob es nun eine eigene Literatur darüber gab, können wir nicht sagen, und wir möchten es bezweifeln, da die Sache selbst so ungemein gefährlich war, dass man sie gerade wie gewisse politische Fragen in unserer Zeit, nur mit höchster Vorsicht behandelte. Wie gewaltig aber gegebene Verhältnisse auch auf die reinste Philosophie einwirken, das sieht man wieder einmal auf diesem Punkte beim Aristoteles. Fast unbegreiflich wird es den Lesern unserer Zeit sein, dass ein so scharfer Denker, wie Aristoteles, die allerdings in der Natur des Menschen liegende Nothwendigkeit, für die Einen zu herrschen und für die Andern beherrscht zu werden, wäre es auch nur innerhalb der Hauswirthschaft, mit dem Satze verwech-

1) Stahr übersetzt ἀνάξιον δουλεύειν mit „nicht verdient hat“. Es muss offenbar zum Gegensatz zur Ursache des Krieges heissen „nicht verschuldet hat.“

2) Ueber die Ansichten des Aristoteles vgl. insbesondere Göttling de notione servitutis apud Aristotelem Jenae 1821. 4. Ritter, Gesch. der Phil. III, 1.

seln konnte, dass die Einen ihrer Natur nach Sklaven seien, die Anderen frei. Und es ist beinahe eine Rohheit, mit Aristoteles zu sagen, dass „von Natur der ein Sklave ist, der eines Anderen sein kann, und desshalb ist er auch (Eigenthum) eines Anderen“ [1]). Solche Sätze waren doch nur im Heidenthum möglich; nirgends mehr als auf diesem Punkte begreift man, welche hohe Sendung das Christenthum bei aller Freiheit und allem Glanze der hellenischen Welt hatte.

So nun war auch hier eine starke Bewegung im Gebiete der Staatswissenschaften, und die Ausführlichkeit, mit welcher Aristoteles seine Ansicht motivirt, zeigt das Gewicht der Frage und die grosse Theilnahme, die sie unzweifelhaft erweckte. Leider fehlen uns, wie gesagt, bestimmte Namen und Angaben; doch scheint uns auch das Obige schon eine nicht unwichtige Stelle im wissenschaftlichen Leben Griechenlands auszufüllen.

Wir wollen nun, soweit es möglich ist, auch nach andern Seiten hin einen Blick werfen.

Was zunächst die Statistik und die Behandlung derselben vor Aristoteles betrifft, so muss man unserer Ansicht hier scheiden, wenn man ein bestimmtes Resultat erreichen will. Wir wissen, dass die Griechen Anstalten hatten, um namentlich die Bevölkerung, wenigstens die der Freien, zu kennen. Sie hatten ihre Bürgerrollen und ihre Militairrollen, die gewiss mit derselben Genauigkeit damals geführt worden, wie sie noch jetzt geführt werden; ausserdem müssen nothwendig Staatsrechnungen und dergleichen vorgelegen haben, wie wir das denn ja auch wissen. Unsere Frage kann jedoch nicht die sein, was man in dieser Beziehung in Athen besass, sondern vielmehr die, ob es eine, aus dieser Thatsache herausgearbeitete wissenschaftliche Statistik gegeben habe vor der Zeit des Aristoteles. Aristoteles selbst kennt die Statistik nicht; der erste eigentliche Statistiker, den wir haben, ist offenbar Xenophon in seiner Arbeit *περὶ προσοδῶν*. Die vorausgesandte Beschreibung Attikas ist eben

1) Pol. I. 2. 13. — Rousseau sagt über die Ansichten des Aristoteles mehr geistreich als wahr: Aristotèle avait raison, mais il prenait l'effêt pour la cause. Tout homme né dans l'esclavage nait pour l'esclavage; rien n'est plus certain. Contrat social I, 2.

freilich nur eine Beschreibung, aber sie enthält doch das, worauf es für die Wissenschaft der Statistik ankommt, das Aufstellen einer Thatsache, um Ursache und Wirkung und die Gesetze des Lebens dieses Landes daraus kennen zu lernen. Doch gehört Xenophon nicht der Zeit, von der wir reden. Aristoteles selbst berührt das Vorhandensein ähnlicher Arbeiten, soweit wir sehen, nur am einzigen Orte, wo er von denjenigen spricht, „welche über Länder- und Völkerkunde in Schriften handeln“ [1]), ohne auch hier irgend eine bestimmtere Andeutung hinzuzufügen. Wir lassen es dahingestellt, ob dies vielleicht auf Herodot Bezug hat; doch habe ich die betreffende Angabe des Aristoteles, dass nämlich die Libyer die Gemeinschaft der Weiber haben, und dass die Kinder desshalb nur nach den Aehnlichkeiten ausgesucht werden, nicht gefunden; denn was Herodot in seiner Beschreibung Libyens von den Nasamonen und Gindanen erzählt, passt auf jene Angabe wenigstens nicht [2]). Ohnehin ist es gewiss sehr wahrscheinlich, dass dem Herodot mehrere Beschreibungen der Länder und Völker gefolgt sind, wie denn auch Aristoteles selbst in Betreff derselben ganz entschieden im Plural redet, und vielleicht gar eine Menge von dergleichen Arbeiten vorliegend hatte (— τινὲς τῶν πραγματευομένων). Das Wichtigste aber würde sein, zu erfahren, ob diese Länder- und Völkerkunde auch in den Schulen gelehrt worden, in denen, wie oben bemerkt, Lesen und Schreiben gelehrt wurde, so dass also förmliche Schulbücher in der Art der heutigen vorgelegen. Wir können uns kein Urtheil darüber erlauben. Nur soviel steht für unsern Zweck fest, dass die Griechen überhaupt von der eigentlichen Statistik gar keine Vorstellung hatten, so wenig als von Arithmetik und Algebra. Und es mag das wohl mit einander zusammenhängen.

Ueber die Bevölkerungslehre finden wir wenigstens in den Aristotelischen Schriften gar keine Hindeutung auf irgend eine wissenschaftliche Arbeit; dagegen haben von Pheidon, dem Korinthier an [3]) die griechischen Staatsmänner durch Gesetze und

---

1) Pol. II, 1. 13.

2) Herodot IV, 172. 176.

3) Pol. II, 3. 7. Pheidon soll zugleich der Urheber der Münze gewesen

zum Theil auch durch Regierungsmaassregeln stark in die Bevölkerungsverhältnisse hineingegriffen. Es scheint der Grundgedanke in aller Theorie des Staatslebens gewesen zu sein, dass man die Bevölkerung eines Staats auf ein möglichst bestimmtes Maass zurückzuführen habe; und der Grund dieser Ansicht mag in der Erfahrung gelegen haben, dass mit der Masse der Bevölkerung nicht die der Bürger oder der Freien und zugleich Besitzenden, sondern vielmehr die der niedern Classe am stärksten zuzunehmen pflegte. Eine eigene Bevölkerungslehre aber gab es bei den Griechen nicht, und selbst Aristoteles macht darüber nur einige nichtssagende Redensarten.

Wir kommen jetzt zu dem letzten Punkt, den wir hier genauer zu erörtern haben, nämlich zu der Gestalt der Volkswirthschaftslehre bei den Griechen, mit besonderer Beziehung auf die voraristotelische Literatur. Und auch hier sind wir in der Lage, nur wenige Andeutungen zu besitzen, die jedoch, mit dem ganzen Zustande des volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammengehalten, uns, wenn auch nicht gerade über Namen und Schriften, so doch über den Geist der volkswirthschaftlichen Literatur ein annäherndes Urtheil fällen lassen.

Durch die treffliche Arbeit Rau's [1] sind wir nun allerdings eines wesentlichen Theiles dieser Untersuchung überhoben, und es ist uns verstattet, einige Sätze aufzustellen, die als ausgemacht angesehen werden können. Es ist kein Zweifel, dass die Griechen gerade wie später die Römer in Allem, was den wirthschaftlichen Erwerb betrifft, strenge schieden zwischen dem Landbau oder der Landwirthschaft, die sie die eigentliche *οἰκονομικὴ* nannten, und zwischen der *χρηματιστική*. Es ist ferner gewiss, dass man auch beim Aristoteles keine bestimmte

---

sein. Aristoteles giebt an, er „habe gemeint (*ᾠήθη*), dass die Familien fortwährend gleichbleiben müssten, sowie auch die Menge der Bürger, wenn auch alle an Grösse ungleiche Vermögensloose hätten.“ Wenn Hermann Gr. Alterth. §. 33. 4 fragt, warum der Schol. zu Pind. Olymp XIII, 20. ihn (gegen Strabo) einen Korinthier nennt, so kommt das daher, weil er wahrscheinlich wirklich ein Korinthier war, da Aristoteles ihn als *Κορίνθιος* bezeichnet.

1) Rau Ansichten der Volkswirthschaft I. Xenophon und Aristoteles.

Definition der *χρηματιστική* erhielt, sondern dass dieselbe, je genauer man sie betrachtet, um so mehr sich gleichsam auflöst in alle verschiedenen Arten der Kunst, durch welche man im Verkehr Geld erwirbt, wesshalb denn auch sowohl Schlosser als Stahr *χρηματιστική* mit „Gelderwerbkunst“ übersetzen. Es ist endlich gewiss, dass die Griechen wie später die Römer, wenigstens anfänglich die *οἰκονομική* als die einzige, eines freien Mannes würdige, wirthschaftliche Beschäftigung betrachteten, und dass auch später einerseits die persönliche, gewerbliche Arbeit, die *τέχνη* und der Gewerbsmann, der *τεχνίτης* und *βάναυσος*, andrerseits der Erwerb durch Wucher (*τοκισμός*) und durch Handel und Wandel, namentlich Kleinhandel (*μεταβλητική* und *καπηλική*) stets als eine unfreie und unedle angesehen wurde. Dies sind wohl die Grundlagen, von denen man auszugehen hat.

Allerdings aber erscheint dies Verhältniss, wenn man die frühere Darstellung der gesellschaftlichen Zustände herbeizieht, in einem anderen als dem gewöhnlichen Lichte, und es ergeben sich dabei eine Reihe zum Theil wichtiger, zum Theil interessanter Bemerkungen, die zum vollständigen Verständniss der staatswirthschaftlichen Ideen Griechenlands und Roms, ja auch der neueren Zeit ganz unentbehrlich sind.

Rau, und mit ihm wohl die Meisten, gehen von der Ansicht aus, dass die bekannte Geringschätzung aller anderen Erwerbsarten neben dem Landbau eine Grundlage gehabt habe, welche der physiokratischen am ähnlichsten gewesen. „Unverkennbar“ sagt Rau „spricht sich darin eine gewisse physiokratische Vorstellung aus. Da in der Viehzucht und Landwirthschaft eigentlich Naturkräfte das Meiste thun, und nicht die menschliche Mitwirkung für das minder Wesentliche gehalten, sondern auch überhaupt das Naturgemässe von den Alten hochgeachtet wurde, so erklärt sich, wie man übersehen konnte, dass auch Gewerk und Handel hervorbringend wirken. Dazu kommt nun hauptsächlich noch der Einfluss dieser Erdarbeiten auf die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen, auf Stärke, Gewandtheit, Mannhaftigkeit“ [1]) — (ein Einfluss, der

1) Rau a. a. O. p. 13 f.

übrigens bekanntlich ein sehr verschiedener ist, je nachdem man Stadt und Fabrikstadt setzt). — Und in der That, wenn man die betreffenden Stellen des unterhaltend beschreibenden Xenophon und des scharfdialektischen Aristoteles liest, so sollte man fast glauben, dass die Griechen dies eben von dieser Seite betrachtet haben. Man könnte dann von einer andern Seite her wohl noch hinzufügen, was Aristoteles über die höhern socialen Einflüsse des Landbaues so richtig bemerkt, dass nämlich gerade die mittleren Grundbesitzer, wenn sie die Gewalt in Händen haben, die Staatsverwaltung zu einer g e s e t z l i c h e n machen, „sie haben nämlich wohl zu leben, wenn sie arbeiten, können aber nicht müssig sein; sie stellen also das Gesetz an die Spitze, und halten Volksversammlungen nur in nothwendigen Fällen“ [1]. Denn wenn dies auch nicht gerade mit der physiokratischen Ansicht etwas zu thun hat, so geht doch daraus, wie es scheint, jedenfalls hervor, dass der Vorzug der *οἰκονομικὴ* vor der *χρηματιστικὴ* aus irgend einer Reflexion über das Wesen von Landwirthschaft und Gelderwerbskunst hervorgegangen ist, mag diese Reflexion sich nun auf die mehr wirthschaftlichen, oder mehr politischen Seiten derselben bezogen haben.

Und dennoch ist eine solche Annahme durchaus unzulässig; nicht eben, weil sie in diesen oder jenen einzelnen Punkten nicht richtig oder nicht nachweisbar wäre, sondern weil dieselbe den wahren Standpunkt in dieser Frage durchaus nicht berührt.

In der That nämlich ist es eine allgemeine geschichtliche Thatsache — wir wollen den gesellschaftlichen Sinn derselben hier nicht weiter verfolgen —, dass ursprünglich die Form des Besitzes a l l e r Geschlechter, die sich auszeichnen, ein G r u n d b e s i t z ist. Natürlich, weil eben die ursprüngliche Form des Besitzes der Grund und Boden ist, an den sich erst historisch die andern Formen anschliessen. Es ist ferner gewiss, dass die gewerbliche Form des Besitzes, das bewegliche Capital erst später zu dem Grund und Boden hinzutritt, und dass der Regel nach diejenigen, welche auf gewerblichem Wege nach Besitz streben, keinen angemessenen Grundbesitz vorher hatten. Es

1) Arist. Pol. IV, 5. 3.

folgt daher aus der Natur der Sache, was die Geschichte bestätigt, dass diejenigen, welche dem Erwerbe des gewerblichen Besitzes nachgehen, selbst schon nicht mehr den ursprünglich herrschenden Geschlechtern angehören. Es folgt ferner, dass wer dies nicht thut, wer also von seinem Grundbesitz leben kann, der Regel nach ohnehin schon zu den herrschenden alten Geschlechtern gehört, oder doch die erste und nothwendigste Voraussetzung hat, um in dieselben überzugehen; woher es denn noch heut zu Tage kommt, dass diejenigen Familien, welche im Gewerbe grosse Capitalien erworben haben, erst dadurch aus der Classe der Reichen in die der Vornehmen, oder gar in den Stand des Adels übergehen, dass sie einen grossen Grundbesitz erwerben. Die bekanntesten Beispiele der neueren Zeit bieten wohl die englischen Fabrikherren und Bankherren; auch Deutschland hat solche Uebergänge schon früh; wie dürfen nur an die Fugger und Welser erinnern. Wenn dem nun so ist, so folgt, dass wie das Angehören an die alten Geschlechter über die Erwerbsart, so auch andrerseits die Erwerbsart über das Angehören an die alten Geschlechter entscheidet, und dass daher ganz natürlich in jeder Gemeinschaft, in der der Stand der Grundbesitzer die höchste gesellschaftliche und zugleich politische Stellung hat, der Stand der Gewerblichen, und mithin auch die Gesammtheit alles, nicht auf dem eigenen Grundbesitz ruhenden Erwerbes, der niederen Classe der Gesellschaft hinzugerechnet werden wird. Und da nun, wie gesagt, auf diese Weise die Beschäftigung eben mit solchem Erwerbe den thatsächlichen Beweis enthält, dass der diesen Erwerb Treibende nicht der herrschenden Classe angehört, und mithin auch nicht ihre Ehre oder später ihr Ansehen theilt, so folgt, dass diese Beschäftigung als solche durch jene gesellschaftliche Voraussetzung die erwähnte gesellschaftliche Folge hat, das heisst, dass sie überhaupt, in welcher Form sie auch auftrete, als die untergeordnete und minder ehrenhafte angesehen wird. Die Gesammtheit dieser gewerblichen Erwerbsarten aber ist die *χρηματιστική*. Es ist klar, dass man sich demnach stets vergeblich abmühen wird, einen wesentlichen volkswirthschaftlichen Unterschied zwischen ihr und der *οἰκονομική* zu finden, und das

ist eben der Grund, wesshalb Rau mit Recht bemerkt, dass dasjenige, was derselben angehört, sich nur durch Vergleichung mehrerer Stellen mühsam ausmitteln lässt, deren wörtlicher Widerspruch sich nicht anders beseitigen lasse, als wenn man annimmt, Aristoteles habe bald den üblichen engeren, bald den wissenschaftlich weiteren Sinn des Wortes gebraucht, was auch Schlosser in seiner Uebersetzung der Politik annimmt [1]). Es folgt aber vielmehr aus dem Obigen, wie uns scheint, klar genug, dass sich ein solcher Begriff eben überhaupt nicht ausmitteln lässt; denn es ist weder die *οἰκονομική* noch die *χρηματιστική* ein volkswirthschaftlicher, sondern es sind beides gesellschaftliche Begriffe, und die Unklarheit entsteht nicht aus ihrem Sinne, sondern aus dem Versuche, auf wirthschaftlichem Wege zu erklären, was der Gesellschaftslehre angehört. Dieses nun wird über diesen Punkt genügen.

Die Frage aber, welche zu unserem eigentlichen Gegenstand hinüberführt, ist nun die, wie denn Aristoteles selbst dazu gekommen sei, dennoch, wie es ganz unzweifelhaft vorliegt, die *χρηματιστική* in wesentlich wirthschaftlichem Sinne aufzufassen. Und um dies zu erklären, müssen wir noch einen weiteren Satz herbeiziehen.

Allenthalben nämlich, wo der Unterschied der Classen und Stände nicht auf eine religiöse — oder sagen wir lieber geoffenbarte Grundlage zurückgeführt, und damit dem Einzelnen überhaupt als unerreichbar hingestellt ist, da finden wir die zweite grosse gesellschaftliche Thatsache, dass der gewerbliche Besitz allmählig mit dem Grundbesitz sich auf irgend eine Weise verschmilzt, und dass alsdann langsam oft, immer aber unvermeidlich, ein Zeitpunkt eintritt, in welchem nicht mehr der Grundbesitz, sondern der Besitz als solcher zur Bedingung der gesellschaftlichen Stellung wird. Sowie dies geschieht, so ist es dann natürlich auch der Wissenschaft nicht mehr möglich, bei dem Unterschied zwischen Grundbesitz und gewerblichem Capital stehen zu bleiben, und von diesen beiden Grundlagen aus das Gebäude der Volkswirthschaftslehre zu erbauen, sondern es muss

---

1) Rau Ansichten, p. 10. 11. Schlosser Uebersetzung I. §. 54.

alsdann für die letztere ein für beide Arten der Capitalsform gemeinschaftlicher und gleich gültiger Grundbegriff gefunden werden. Dieser Grundbegriff ist nun der des „Guts" oder der Güter, oder auch der des Vermögens, an den sich der des Volksvermögens anschliesst. Das Auftreten der Lehre von den Gütern an die Stelle der Untersuchungen über Haus- und Landwirthschaft, über Handel und Gewerbe insbesondere u. s. w. bezeichnet daher keineswegs blos einen Abschnitt in der Geschichte der reinen Wissenschaft der Volkswirthschaft. Es ist dasselbe vielmehr nur die Consequenz einer bestimmten Entwicklungsstufe in der Volkswirthschaft oder im Güterleben selbst, welche dann wieder Voraussetzung einer entsprechenden in der Gesellschaftsordnung wird. Und man kann unbedenklich sagen, dass solange wissenschaftlich der Begriff des Gutes nicht die Lehre vom Güterleben beherrscht, factisch, das ist volkswirthschaftlich und gesellschaftlich auch das gewerbliche Capital noch einen untergeordneten Rang neben dem Grundbesitz einnimmt.

Nun ist es ganz natürlich, dass zwischen diesen beiden Extremen, der Herrschaft des Grundbesitzes einerseits und des gewerblichen Capitals anderseits stets eine grosse Menge von Mittelstufen liegen, durch deren allmählige Bewältigung eben sich die letzte grosse Thatsache der Herrschaft des gewerblichen Capitals verwirklicht. Nicht minder natürlich ist dabei das Zweite, dass es auch in der Wissenschaft eine gleiche Reihe von Mittelstufen zwischen der einfachen Herrschaft der Landbaukunde und der vollständigen Wissenschaft des Güterlebens giebt, die alsdann den Stufen der wirklichen Entwicklung auch hier entsprechen werden. Es ist nicht schwer, bei einem Schriftsteller im Allgemeinen zu erkennen, welcher dieser Stufen er angehört. Ist das aber thunlich, so ist es auch nicht mehr zu gewagt, aus der Grundansicht des Schriftstellers einen Schluss auf denjenigen historischen Punkt zu machen, auf welchem seine eigene Zeit in dieser Beziehung gestanden hat. Es würde vom grössten Interesse sein, die Geschichte der Nationalökonomie einmal von diesem Standpunkte zu verfolgen. Doch müssen wir an diesem Orte uns auf Aristoteles beschränken.

Vergleicht man nämlich den volkswirthschaftlichen Inhalt der Werke des Aristoteles mit den obigen Sätzen, so ist es kaum zweifelhaft, wie sich zu seiner Zeit diese Frage verhält, namentlich wenn man herbeizieht, wie Xenophon die Sache auffasst. Es war ganz offenbar zur Zeit dieser Männer bereits der Zustand eingetreten, in welchem thatsächlich das gewerbliche Capital das Grundeigenthum als besondere Besitzform der Geschlechterherrschaft schon vollständig bewältigt hatte, während man im Geiste der gesellschaftlichen Ordnung noch an der äussern Vorstellung festhielt, dass nur der Grundbesitz zu der Theilnahme an der herrschenden Classe berechtige und dass daher auch nur die landwirthschaftliche Arbeit die eines Freien sei, dagegen die gewerbliche Arbeit durch ihre eigene Natur den Menschen tiefer stellen müsse. Legte man nun dieses Verhältniss einem Werke zum Grunde, das wie Xenophons *οἰκονομικὴ* sich ausschliesslich auf den Grundbesitz und seine Bewirthschaftung bezog, so war natürlich die Sache für den Schriftsteller sehr einfach, und nichts war leichter, als diese Landwirthschaft als die einzig treffliche und dem Wesen des Menschen entsprechende Wirthschaftsform darzustellen. Dabei fand man stets viel Anklang, weil die Menschen es lieben, frühere Zustände im Lichte der reinen Menschlichkeit zu erblicken, und das Gegenwärtige weniger zu achten; geringen Widerspruch aber, weil es Keinem einfiel, die praktische Gültigkeit solcher volkswirthschaftlichen Idyllen annehmen zu wollen. — Wollte dagegen ein scharfer und systematischer Kopf, wie namentlich Aristoteles, aus diesen sehr divergirenden Elementen nun Eine Theorie bilden, in welcher beide zur gleichen Gültigkeit kommen sollten, damit die Darstellung der Landwirthschaft als der wahren Form des Güterlebens die gesellschaftlichen Ideale, die Darstellung der *χρηματιστικὴ* dagegen als der eigentlichen Bewegung der Güter die praktischen Forderungen der Menschen zugleich befriedige, so musste natürlich eine grosse Verwirrung der Begriffe im Ganzen, und eine fast unauflösliche Masse von Widersprüchen im Einzelnen entstehen, in denen zwar einzelne Begriffe klar und gut, aber die Harmonie der Begriffe untereinander desto unklarer und unfertiger erscheinen müssen. Und wirft man nun

einen Blick auf dasjenige, was Aristoteles für die Lehre vom Güterleben geleistet hat, so ist es ganz unzweifelhaft, dass gerade er in diesem Falle war. Denn wenn er nicht jene sociale Grundidee der Landwirthschaft theoretisch festgehalten, und sie als *οἰκονομική* seiner *χρηματιστική* streng geschieden entgegengestellt hätte, so hätte sein treffliches Verständniss vom Wesen des Geldes und seine Einsicht in die Lehre vom Werthe ihm nothwendig eine ganz andere, und gewiss unendlich viel reichere Lehre vom Güterleben erzeugt. Aber wer darf von einem Menschen fordern, dass er mehr als Einen Schritt seiner Zeit voraus sei in menschlichen Wissenschaften? Auch Aristoteles war es nicht; und so nun verhält es sich mit dieser Mischung von Klarheit und Widersprüchen bei ihm in demjenigen, was die Volkswirthschaftslehre betrifft.

Und jetzt können wir zum Schlusse die Frage beantworten, ob es vor Aristoteles eine Literatur über Nationalökonomie gegeben habe. Hält man diese Frage mit dem Obigen zusammen, so ergiebt sich, dass allerdings die *οἰκονομική* das Entstehen vollständiger Werke vor Aristoteles zuliess, in der Zeit, in welcher das gewerbliche Capital und die gewerbliche Arbeit noch als die gesellschaftlich minder ehrenhafte betrachtet ward, dass aber über die *χρηματιστική* höchstens einzelne Ansichten, nicht aber vollständige und ausführliche Arbeiten, wie über die Politeia, Raum finden konnten.

Und diesem Satze entspricht das Wenige, was Aristoteles uns mittheilt.

Was nämlich zunächst die *οἰκρνομική* betrifft, so finden wir folgende Stelle, die alles enthält, was wenigstens im Aristoteles darüber vorkommt. Er sagt [1]:

„Da nun über diese Gegenstände (landwirthschaftlichen Erwerb) Einige geschrieben haben, wie bekanntlich (*δή*) Chares der Parier und Appollodorus der Lemnier über den Feldbau, sowohl den schlechtweg so genannten als den mit Anpflanzungen verbundenen, und ebenso auch Andere über andere Zweige, so mag, wem darum zu thun ist, sich aus diesen belehren.“ —

1) Pol. I, 4. 4.

Es war mithin vor Aristoteles eine landwirthschaftliche Literatur im engeren Sinne des Wortes vorhanden, und es bleibt eine Frage, deren Lösung wir besser Unterrichteten anheimgeben, wie vielen Antheil diese Literatur an Varros und Catos Werken gehabt haben mag. Gewiss keinen ganz unbedeutenden, da Cicero in seiner Jugend Xenophons *οἰκονομική* zu übersetzen für eine würdige und nützliche Arbeit halten konnte. Wir aber müssen uns mit dieser Andeutung begnügen, da wir nichts weiter im Aristoteles finden [1]).

Noch weniger aber erfahren wir über die *χρηματιστική*, und von der auf diese gebauten eigentlich nationalökonomischen Literatur. Die beiden einzigen Stellen, die sich darauf beziehen, sind die erste im ersten Buch Cap. II. §. 2: „Es ist aber“, sagt Aristoteles, „noch ein Theil (der *οἰκία*, des Hauswesens), welcher Einigen als die Hausverwaltung (*οἰκονομία*), Anderen als ein Haupttheil derselben erscheint; ich rede aber von der sogenannten Erwerbskunst (*τῆς καλουμένης χρηματιστικῆς*)“. Hier ist eine von den Stellen, in denen die Unklarheit der Vorstellungen des Aristoteles aufs Höchste getrieben ist, indem er hier *οἰκονομική* und *χρηματιστική* als gleichnamig nennt, während er sie im Folgenden einander geradezu entgegensetzt. Wir beziehen uns darüber auf das früher Gesagte; jedenfalls aber geht soviel daraus hervor, dass diejenigen, welche vor ihm schrieben, durchaus nicht klarer über die Sache gewesen sind; es ist nicht einmal recht wahrscheinlich, dass hierüber dem Aristoteles eigene Schriften vorgelegen haben. — Weitläufiger in der Beschreibung, aber nicht genauer in den Angaben ist die zweite Stelle, wo Aristoteles die Lehre vom Gelde behandelt. Hier sagt er [2]): „Auch definirt man (*τιθέασι* — wer?) — den Reichthum häufig durch Menge von Geld“ — ein Satz, der offenbar ein Vorläufer des Sieges des gewerblichen Capitals über den Grundbesitz ist, und daher in der neueren Geschichte genau auf demselben Punkte wieder erscheint, wo der

---

1) Xenophon *Περὶ ἱππικῆς* erwähnt Cap. I. eines *Σίμων*, der auch über die Pferdezucht geschrieben. Er mag vielleicht einer von den Andern sein, auf die Aristoteles oben hinweist.

2) Pol. I, 3. 16 ff.

Grundbesitz zuerst das Geld als gleichberechtigten Rivalen zu erkennen beginnt, in der Zeit des Mercantilsystems — „nicht selten aber heisst es dagegen (πάλιν δοκεῖ), mit dem Gelde sei es nichts (λῆρον εἶναι), weil man — mit dem Gelde an nothdürftiger Nahrung Mangel leiden kann, und es sei doch abgeschmackt, dass Reichthum ein Ding sein solle, in dessen Vollbesitz Einer Hungers sterben könne. — Daher nehmen sie (ζητοῦσι) eine verschiedene Definition von Reichthum und Gelderwerbskunst an, und sie thun recht daran (ὀρθῶς ζητοῦντες)". Welche Definitionen diese Nationalökonomen nun für beides angenommen, erfahren wir ebensowenig, als wer denn diese Leute gewesen sind. Es können ebensowohl Schriftsteller, als Redner, als Sophisten gewesen sein. Es wird das schwerlich jemals entschieden werden können, nachdem die Alexandrinische Bibliothek verbrannt ist.

Allein soviel ist dennoch klar, dass es schon vor Aristoteles über Geld und Erwerb, über Besitz und Reichthum eingehende, wenn auch vereinzelte Untersuchungen gab, und dass, wenn es damals eine Presse gegeben hätte, diese Untersuchungen gewiss einen nicht ganz unbedeutenden Theil der Literatur ausgefüllt haben würden. Wir freilich sind in der Lage, ganz im Allgemeinen bei der Behauptung stehen bleiben zu müssen, dass auch in diesem Gebiete Aristoteles Vorgänger gehabt hat, die ihm Stoff zu Untersuchungen und eine wesentliche Grundlage für seine Arbeiten abgegeben haben.

Dies ist es nun, was wir über die voraristotelische Literatur der Staatswissenschaften gefunden haben. Es schien uns des Interesses werth, dasselbe mitzutheilen. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass sich höchst wichtige Nachträge in den übrigen griechischen Werken der Classiker zusammenbringen lassen, und dass sich am Ende doch noch dieser fast gestaltlosen Masse ein etwas positiverer Inhalt wird geben lassen. Möchten diejenigen, denen durch ihre Studien diese weiteren, kaum freilich anders als für einen Philologen vom Fach erreichbaren Angaben vorkommen, sie nicht verloren gehen lassen.

Denn vergleichen wir nun das Resultat dieser Zusammenstellungen mit dem, was Plato und Aristoteles selber geben, so ergiebt sich offenbar im Grossen und Ganzen, dass beide Männer in dem Maasse tiefer und ausführlicher, je nach den einzelnen Gebieten ihrer Wissenschaft gewesen sind, je grösser und tüchtiger die Vorläufer waren, die ihnen den Weg geebnet. Es ist aber gut, das zu wissen auch desshalb, damit man auch auf diesem Punkte es festhalte, dass man zunächst zwar das Grosse nicht zu hoch, vor allem aber das Kleinere nicht zu gering achten darf.

Was das Verhältniss zwischen Plato und Aristoteles selbst betrifft, so scheint dies Gegenstand einer besonderen Arbeit sein zu müssen.
